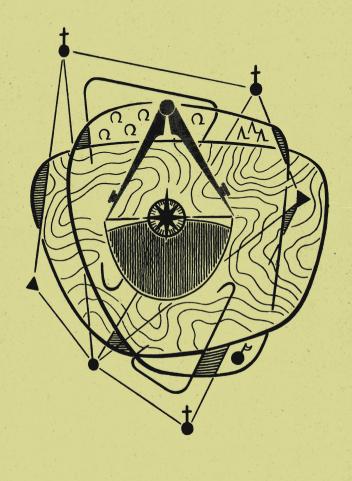
1



# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Nr. 2	Hannover - Juni 1983	33. Jahrgang
	INHALT	Seite
SCHONHERR	Datenschutz im Liegenschaftskataster	
NEUMANN	Auf dem Weg zum Koordinatenkataster	103
MENZE	Automatisierte Textverarbeitung — Überblick und Möglichkeiten —	115
STAHLHUT/ ZIEGENBEIN	Zur Anwendung der automatisierten Textverarbeitun Erstellen von Gutachten über Grundstückswerte	
МОНГ	Die Änderung der Nieders. Verordnung zur Durchfürdes Bundesbaugesetzes im Bereich der Bodenordnung	-
BODENSTEIN	Änderungen im Bereich der Wertermittlung	148
WEDELICH	Verkaufsförderung für die Landeskartenwerke	, 156
STAHLHUT	Leitfaden zur Benutzung der Sammlung von Informa für die Grundstückswertermittlung für Ausbildungsz	
KERKHOFF	Die neue Zeichenvorschrift für das Flurkartenwerk un für Risse	nd 160
	taltung Nr. 9/1982 "Grundsätze zur Herstellung, Fortf Deutschen Grundkarte 1 : 5000"	
Anschriften der Mit	tarbeiter dieses Heftes	175
Einsendeschluß für	Manuskripte	176
	Die Beiträge geben nicht in jedem Falle die Auffassung der dersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wieder.	

Einsendungen an Ministerialrat von Daack, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat von Daack, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1 Verlag, Druck und Vertrieb:

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -, Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1 Erscheint einmal vierteljährlich

Bezugspreis 1,50 DM pro Heft

#### Datenschutz im Liegenschaftskataster

#### Von Manfred Schönherr

Datenschutz will den Gefährdungen begegnen, die dem Bürger in seinen Persönlichkeitsrechten, in seiner Privatsphäre infolge der Verarbeitung seiner Daten erwachsen können: Datenschutz ist Bürgerschutz! Wenn — wie heute allgemein — anerkannt wird, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich einen Eingriff in die Grundrechte des Bürgers darstellt, dann ist ein wesentlicher Teil der bürgerlichen Freiheiten Gegenstand des Datenschutzes. Dieser Eingriff beginnt schon vor der Verarbeitung, nämlich mit dem Abfordern (Erheben) und der Hergabe von personenbezogenen Daten vom bzw. durch den Bürger. Datenschutz meint letztlich nichts anderes, als daß der Bürger, der Informationen über sich einem anderen (hier: einer Behörde) gibt, damit rechnen darf, daß mit seinen Daten sorgfältig umgegangen wird. Sorgfältig bedeutet dabei, daß die zutreffenden, d. h. richtigen Daten des Bürgers so diskret wie möglich zu einem ihm bekannten Zweck verwendet werden. Das ist im Grunde nicht neu; neu am Datenschutz ist eigentlich nur, daß das Gesetz diese Handhabung präzisiert und dem Bürger einen Rechtsanspruch auf diese Sorgfalt einräumt.

Zu einer nüchternen, sowohl übertreibungsfreien als auch zweckdienlichen Handhabung des Datenschutzes in der alltäglichen Praxis trägt wohl am ehesten die Betrachtung im Sinne eines Vertrauensverhältnisses bei. Es entsteht damit, daß der Bürger Daten über seine Person, seine persönlichen Angelegenheiten und Verhältnisse der Behörde anvertraut und ihr damit die Verpflichtung zur Sorgfalt hinsichtlich dieser Daten auferlegt. Daraus mag erkannt werden, daß Datenschutz als ein Teil von Bürgerfreundlichkeit dem Katasteramt als bürgernahe Ortsinstanz große Verantwortung auferlegt und daß Datenschutz im Aufgabenvollzug des Katasteramts keinen anderen Rang einnimmt als z. B. die sachgerechte und schnelle Versorgung des Bürgers mit Informationen aus dem Liegenschaftskataster oder mit Vermessungsdienstleistungen. Datenschutz wird so betrachtet zu einer unter mehreren selbstverständlichen Dienstleistungen des Katasteramts für den Bürger.

Durch diese Betrachtungsweise sollen jedoch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Datenschutz nicht Nebensache werden. Nach dem Gesetz wird der Schutzanspruch ausgelöst durch den Personenbezug und die Dateiform, nicht vom angewandten (automatisierten) Verfahren. Der Datenschutz fordert eine ganzheitliche Betrachtungsweise sogenannter verknüpfter Bestände; die isolierte Betrachtung einzelner Dateien oder gar Dateiteile wäre unsachgemäß. Im Kontext Datenschutz und Liegenschaftskataster wird dennoch die Datensammlung Liegenschaftsbuch im Mittelpunkt zu stehen haben; in der Datensammlung Liegenschaftskarte ist die Verknüpfung zum Personenbezug (noch?) vernachlässigbar gering, ihre Form ist von der

Dateiform (noch) weit entfernt. Selbstverständlich unterliegen auch die Daten der Liegenschaftskarte dem vorgenannten Grundsatz der sorgfältigen Obhut; im übrigen werden sie von den datenschutz-relevanten Bestimmungen des Fachgesetzes – "berechtigtes Interesse" usw. – in der Gesamtheit des Liegenschaftskatasters miterfaßt.

Auf einen – jedenfalls von mir so gesehenen – Mangel der Datenschutzgesetze BDSG und NDSG soll noch hingewiesen werden. In beiden Gesetzen kommt der speichernden Stelle zentrale Bedeutung zu. Beide Gesetzgeber haben übersehen, daß sie Speichern neben Übermitteln, Verändern, Löschen als Teiltätigkeit von Datenverarbeitung erklären, es hätte also datenverarbeitende Stelle heißen müssen. Doch wäre damit noch ungenauer benannt, was unter speichernder Stelle zu verstehen ist: die Stelle, deren Aufgaben die Daten dienen, die für die Daten zuständig, die Herr der Daten ist - unabhängig von der tatsächlichen Datenverarbeitung. Für die notwendige Unterscheidung zwischen dem Zuständigen und dem tatsächlich Datenverarbeitenden (hier: dem Katasteramt und einer Datenverarbeitungsstelle) stehen also nur die Benennungen "speichernde Stelle" oder "Auftraggeber" für den, der speichern läßt, dagegen "Auftragnehmer" für den, der tatsächlich speichert, zur Verfügung. Dieser Sprachgebrauch behindert das Verständnis und ist als "Auftraggeber/Auftragnehmer" verwaltungsunüblich, zumal das NDSG ausschließlich die Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen im Lande zum Gegenstand hat. Erklärbar ist das nur aus der Tatsache heraus, daß das NDSG weitgehend dem BDSG nachgebildet worden ist, das auch für den Bereich der Wirtschaft gilt. Wichtig ist bei der Beschäftigung mit der Materie, sich stets zu vergegenwärtigen, daß mit "speichernder Stelle" und "Auftraggeber" das Katasteramt direkt angesprochen ist und daß mit "Auftragnehmer" oder "im Auftrag" die Datenverarbeitungsstelle bzw. deren Tätigkeit gemeint ist. Außerdem sollte bedacht werden, daß der Datenschutz drei Gebiete umfaßt: außer Diskretion auch Richtigkeit und Zweckbestimmung der personenbezogenen Daten.

Von beiläufigem Interesse mag sein, daß das NDSG eine Pflicht zur Fortführung auferlegt, wenn es bestimmt, daß unrichtige personenbezogene Daten zu berichtigen sind, sofern darin "unrichtig" auch als "unrichtig geworden" gelesen wird. Beiläufig ist das hier, weil der Datensammlung Liegenschaftskataster die Fortführung gleichsam systemimmanent ist — nur gilt das durchaus nicht für alle Datensammlungen, die nach Datenschutzrecht zu behandeln sind.

Streng genommen ergibt sich der Personenbezug des Liegenschaftskatasters aus dem Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar. Danach sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person. Das Liegenschaftskataster erfüllt diese Legaldefinition (Angaben über eine Person) nicht, es geht wie auch das Grundbuch als grundsätzliches Realfolium von dem Gedanken einer Datensammlung über die Verhältnisse am Grund und Boden aus. Die Person als Eigentümer oder Berechtigter ist darin lediglich ein Attribut unter vielen Informationen zum Grund und Boden wie etwa die Nutzungsart oder die Flächengröße. Der Personenbezug ergibt sich jedoch aus der

schon erwähnten ganzheitlichen Betrachtungsweise; er wird in der Darstellungsart des üblichen Bestandsblattes sehr deutlich.

Im Bestandsblatt drückt sich übrigens beispielhaft ein Vorgang recht typisch aus, der mit fortschreitender Automatisierung der Datenverarbeitung den Datenschutz zu einer öffentlichen Angelegenheit werden ließ. Es wurde die Gefahr gesehen, daß verstreute Informationen über den Bürger mit der Verwendung von einheitlichen Kennzeichen bis zum "gläsernen Menschen" zusammengetragen werden könnten. Tatsächlich werden im Bestandsblatt (hier: örtlich) verstreut liegende Informationen (hier: Flurstücke) mit Hilfe des Grundbuchkennzeichens, das den Eigentümer oder Berechtigten repräsentiert, zusammengetragen und im Kontext mit Daten zu diesem Kennzeichen übersichtlich dargestellt.

Der Personenbezug der Daten des Liegenschaftskatasters entsteht jedoch nur sekundär infolge eines datenschutzrechtlich als "Übermitteln" aus dem Grundbuch zu bezeichnenden Vorgangs: im Liegenschaftsbuch werden die Daten, die den Personenbezug herstellen, nur nachrichtlich geführt. Unerheblich bleiben dabei die Eigentümer der nicht im Grundbuch geführten Grundstücke; bei diesen primär im Liegenschaftsbuch geführten Eigentümern handelt es sich ausnahmslos um nichtnatürliche Personen, die keine Bürgerrechte besitzen und also nicht der Datenschutzgesetzgebung unterliegen.

Bei den praktischen Datenschutzmaßnahmen seitens des Katasteramts dürfte eine einheitliche oder zumindest vergleichende Betrachtungsweise von Liegenschaftsbuch und Grundbuch angebracht sein. Eine unbefriedigende Ausgangs-Situation entstünde dann, wenn dem Grundbuch das datenschutzrechtlich erhebliche Kriterium "Datei" abgesprochen würde. Es würde dann der Datenschutzgesetzgebung nicht unterliegen, und zwar im Gegensatz zum Liegenschaftsbuch, das seine Personenbezogenheit aber aus diesem nicht besonders geschützten Grundbuch herleitet. Absonderlich scheint das besonders deshalb, weil das Grundbuch hinsichtlich des Schutzzwecks (und damit des Aufwands) als sensibler anzusehen ist: aus ihm sind Vermögensverhältnisse zu erkennen, nicht aus dem Liegenschaftskataster! Hieraus kann auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit geschlossen werden, bereichsspezifische Datenschutzregelungen in Spezialgesetzen, die dem Datenschutzgesetz vorgehen, künftig vorzuziehen und sehr eingehend aufeinander abzustimmen.

Dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch ist gemeinsam, daß sie (z. B. im Flurbereinigungsgesetz) als öffentliche Bücher bezeichnet werden, daß sie mit öffentlichem Glauben (§ 892 BGB), mit einer öffentlichen Richtigkeitsvermutung (§ 891 BGB) ausgestattet sind. Öffentliche Bücher werden mit dem vorrangigen, wenn auch nicht ausschließlichem Ziel der Bekanntgabe an jedermann geführt, im Sprachgebrauch der Datenschutzgesetze also mit dem Ziel der Übermittlung. Der Öffentlichkeitsgrundsatz setzt geradezu voraus, daß Grundbuch und Liegenschaftskataster von den am Rechtsverkehr und am Wirtschaftsleben Teilnehmenden in

weitgehendem Maße eingesehen werden können. Es kann ein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen Datenschutz und öffentlichen Büchern oder zwischen Individuum und öffentlichkeit erkannt werden, zu dessen Lösung die Datenschutzgesetzgebung nichts hergibt. Öffentliche Bücher dürften datenschutzrechtlich anders zu behandeln sein als solche personenbezogenen Daten, die zu anderen als Veröffentlichungszwecken geführt werden. Auch das spricht für eine bereichsspezifische Datenschutzregelung, in der auch Einzelheiten, wie z. B. die neu geschaffenen Auswertemöglichkeiten als Massenauskünfte im Unterschied zur Einzelauskunft, geregelt werden könnten. Jedenfalls wird davon auszugehen sein, daß das Einsichtsrecht in öffentliche Bücher großzügig ausgelegt werden kann oder muß, obwohl der Grundstückseigentümer durch die Einsicht Dritter erheblich betroffen werden kann.

Eine bereichsspezifische Datenschutzregelung — hier stets gedacht als Grundbuch und Liegenschaftskataster umfassend — könnte auch einige Widersprüche beseitigen, die zwischen Sinn und Zweck öffentlicher Bücher und den Datenschutzgesetzen erkennbar sind. So hat in den Datenschutzgesetzen das Wort Mißbrauch eine hervorragende Bedeutung. Unter diesem unbestimmten Rechtsbegriff könnte bereits jeder vom ursprünglichen Zweck der Datenspeicherung abweichende Gebrauch verstanden werden. Ganz anders verhält sich das bei einer zum öffentlichen Gebrauch eingerichteten Datensammlung. Hier kann ein neuer, bisher noch unbekannter Gebrauch nicht ohne weiteres Mißbrauch sein. Fragwürdig sind auch die Rechte des Betroffenen auf Sperrung und Löschung unrichtiger Daten (z. B. historisch gewordener mißliebiger Daten im Grundbuch?) und solcher Daten, für die sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen läßt (z. B. der Vermerk "streitige Grenze"?).

Wenn auch dem Katasteramt in seiner Eigenschaft als speichernde Stelle die hauptsächliche Verantwortung für den Datenschutz zukommt (die ihm auch erhalten bleibt, wenn es die Bearbeitung der von ihm verwalteten Daten einer anderen Stelle in seinem Auftrag überläßt), so erfordert praktischer Datenschutz doch ein zielgerichtetes Zusammenwirken vieler Komponenten. Neben dem Katasteramt — und für dieses — bilden die schon angesprochene Ausgestaltung der Rechts- wie auch der Verwaltungsvorschriften, die Handhabungen in der Datenverarbeitungsstelle und die Vorkehrungen innerhalb der Datenverarbeitungsprogramme (Software) wichtige Komponenten dieses Systems.

Nachfolgend werden die datenschutz-bedeutsamen Vorkehrungen aufgezählt und erläutert, die in der Software berücksichtigt worden sind. Zum Teil bezieht sich das auf Software, die erst in einer neuen Version der Liegenschaftsbuchführung von 1984 an verwendet werden wird.

Software kann unterschieden werden in System- und Anwender-Software. System-Software einschließlich systemnaher Software umfaßt die grundsätzlichen Funktionen eines Datenverarbeitungssystems; Anwender-Software realisiert fachbezogene Funktionen. Allgemeine datenschützende Funktionen finden sich — und zwar mit

zunehmender Tendenz – in der System-Software. Sie wird von Datenverarbeitungsoder Softwarefirmen erstellt und von der Datenverarbeitungsstelle zur Auftragserledigung für unterschiedliche Auftraggeber verwendet, wenn die Datenverarbeitungsstelle als Mehrzweckrechenzentrum organisiert ist. System-Software ist für diese Verwendung parametrisierbar nach unterschiedlichen Gesichtspunkten, das sind neben der notwendigen Anpassung an die Hardware (maschinelle Ausstattung) der Datenverarbeitungsstelle auch Verarbeitungs-Optimierungen nach Zeit oder Mengen und Datenschutz. Dabei kann es, wenn in der Datenverarbeitungsstelle personenbezogene neben anderen Daten verarbeitet werden, durchaus zu Interessenkollisionen kommen. Die Parametrisierung der System-Software obliegt der Datenverarbeitungsstelle und bei ihr im allgemeinen einem sogenannten Administrator, der gleichwohl nicht ohne Beteiligung der fachlichen Auftraggeber wichtige Parameter ändern wird. Die erkennbare Tendenz, Funktionen von der Anwender-Software in die System-Software zu verlagern, vor allem trifft das bei der Verwendung von Datenbankverwaltungsprogrammen als System-Software zu, wird aber dazu führen müssen, Datenschutz-Vorkehrungen mehr als bisher zum Gegenstand der Auftragsvergabe oder, mehr verwaltungskonform gesagt, der Weisungsgebundenheit der Datenverarbeitungsstelle oder deren Administrators zu machen.

#### **Zugang zum System**

Von einem Terminal aus wird eine Anwendung des Programmsystems nur nach einem Prolog erreicht. (Terminal = Endpunkt, Endstation: jeder Arbeitsplatz, von dem aus eine Kommunikation mit dem Programmsystem möglich ist, d. h., neben externen Datenstationen auch Bedienplätze der Datenverarbeitungsstelle usw.). Der Prolog erfordert mit der Angabe des Namens für eine bestimmte Anwendung, z. B. Auskunft oder Auftragsverwaltung, die Angabe einer Benutzerkennung, die der Benutzer zusätzlich durch ein Kennwort schützen kann. Benutzerkennung und Kennwort sind nötigenfalls leicht änderbar; das Kennwort kann jederzeit auch im laufenden Betrieb geändert werden.

#### **Zuordnungen von Terminals**

Terminals, Benutzer, Anwendungen, Anwendungsteile sind gegenseitig zuordnungsfähig, über Teilprogramme sind diese Zuordnungen zu Datenbanken möglich. Im Gegensatz zu den Benutzerkennungen und Kennworten sind diese Zuordnungen dem Benutzer nicht offensichtlich, sie werden durch Generierung festgelegt und können vom Benutzer nicht verändert werden.

#### Zugriffe zu Datenbanken

Zugriffsberechtigungen zu Datenbanken bestehen aus Zugriffsberechtigten und deren Zugriffsrechten. Die Zugriffsberechtigten werden zu Benutzergruppen zu-

sammengefaßt, denen gemeinsame Zugriffsrechte zugestanden werden. Die Zugriffsrechte und -verbote beziehen sich auf Datenbankteile, auf Zugriffsarten (z. B. nur Lesen oder auch Ändern usw.) und auf die Ausführung von einzelnen Programmen. Jeder einzelne zugriffsberechtigte Benutzer führt ein Kennwort. Er muß sich zu Beginn seiner Datenbankanwendung durch seinen Namen, seine Benutzergruppe und sein Kennwort ausweisen. Benutzer kann auch ein Anwenderprogramm sein, das diese Identifikationen bereitstellt, das ist im hier in Rede stehenden Zusammenhang die Regel. Im Anwenderprogramm lassen sich für diese Identifikationen die vorerwähnten Zugangs- und Zuordnungsregeln verwenden (und damit Übertreibungen vermeiden).

#### Dateiabgrenzungen

Der das Liegenschaftsbuch bildende Datenbestand ist in die Dateien Flurstück und Bestand (Buchungsstelle, Eigentümer/Erbbauberechtigter) getrennt; das entspricht der sachlichen Zuständigkeit von Katasteramt und Amtsgericht und berücksichtigt auch die künftige eventuelle automatisierte Grundbuchführung. Da nur die Datei Bestand Eigentümerangaben enthält, werden diese Daten damit gegenüber der Datei Flurstück abgegrenzt; allerdings sind beide Dateien durch gegenseitige Hinweise verknüpft. Obwohl datenschutzrechtlich gefordert wird, die Betrachtung auf die verknüpfbaren Datenbestände auszudehnen, macht diese Trennung abgestufte Autorisierungen denkbar, z. B. für Einsichtnahme nur in die Datei Flurstück, aber nicht in die Datei Bestand.

Für alle dateiändernden und für die in größerem Umfang dateilesenden Anforderungen wird eine Datei Auftrag geführt. Mit dieser Datei werden die Aufträge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verwaltet: die Aufträge werden unter einer Auftragsnummer als Geschäftszeichen und mit Datumsangaben geführt, nach Erledigung von Aufträgen verbleiben bestimmte Auftragsdaten mit einem Quittungsvermerk in der Datei. Mit der Datei Auftrag wird den sachlichen Zuständigkeiten von Katasteramt und Datenverarbeitungsstelle Rechnung getragen. Dem Katasteramt obliegt die Formulierung der Aufträge, aber nicht deren Ausführung; der Datenverarbeitungsstelle obliegt die Auftragsausführung, aber nicht die Formulierung von Aufträgen. Ohne Verwendung der Datei Auftrag wird nur die Einzelauskunft an einer Datenstation abgewickelt.

Außer diesen sachlich begründeten Dateiabgrenzungen wird der örtlichen Zuständigkeit des Katasteramts gefolgt: die Dateien Flurstück, Bestand und Auftrag werden katasteramtsweise völlig unabhängig voneinander in ausschließlicher Zuständigkeit des jeweiligen Katasteramts geführt. Mehrere Katasterämter umfassende Datenbehandlungen auch nur dateilesender Art bleiben ausgeschlossen. Möglich sind additive Auswertungen über alle Katasterämter hinweg, z. B. für die Landesflächenübersicht, nur über gleichlautende Aufträge aller Katasterämter und durch

Zusammenfassung der daraus entstehenden Datenträger bei einer dafür bestimmten Datenverarbeitungsstelle. Dort bedarf die Behandlung der Datenträger eines dafür bestimmten Programms.

#### Prüfzeichen

Bei jedem Flurstück und jedem Bestand wird ein Prüfzeichen geführt. Es schließt aus, daß bei der Fortführung infolge von Eingabefehlern bei der Bezeichnung der fortzuführenden Einheiten die Daten von Flurstücken oder Beständen verändert werden, deren Fortführung nicht beabsichtigt ist.

#### Fortführungsvermerke

Bei jedem Flurstück wird jede Veränderung vermerkt. Der Vermerk besteht aus Jahr, Auftragsnummer und Fortführungsart; er bleibt zur Entstehung und zur zeitlich letzten Veränderung oder zum Untergang des Flurstücks dauernd, zu den zwischenzeitlichen Veränderungen für das laufende Jahr gespeichert.

#### Aktualitätsnummern

Bei jedem Flurstück, Bestand und Auftrag wird eine Aktualitätsnummer geführt, die bei jeder Veränderung um "1" erhöht wird. Die Aktualitätsnummern werden auf Auszügen wiedergegeben und erlauben es, die Übereinstimmung von Auszügen, Fortführungsbelegen und anderen Unterlagen mit dem Datenbestand festzustellen und etwaigen Unstimmigkeiten nachzugehen.

In den Dateien Flurstück und Auftrag wird außerdem je eine dateibezogene Aktualitätsnummer geführt. Zähleinheit ist bei der Datei Flurstück der dateiverändernd wirksam gewesene Fortführungsfall, bei der Datei Auftrag der geänderte oder ausgeführte Auftrag. Die Aktualitätsnummer der Datei Flurstück wird auch in der Datei Auftrag geführt; der Vergleich der beiden Aktualitätsnummern ergibt eine Kontrolle hinsichtlich des Gleichstandes beider Dateien nach Datensicherungsmaßnahmen.

#### Flurstücksentwicklung

Durch das Verbleiben von Daten historisch gewordener Flurstücke in der Datei, die Eintragung der Nachfolger-Flurstücke bei den historisch gewordenen Flurstücken und die Eintragung der historisch gewordenen Flurstücke als Vorgänger-Flurstücke bei den entstehenden Flurstücken wird ein Nachweis über die Entwicklung der Flurstücken wird ein Nachweis über der Blurstücken wird ein Nachweis wird ein Nachweis

stücke geführt, der lückenlos ist bis auf die verfahrensbedingte Ausnahme, daß Flurstücke in ein Bodenordnungsverfahren eingebracht oder daraus gebildet werden. Die Daten über die Entstehung und den Untergang von Flurstücken sowie über alle zwischenzeitlichen Veränderungen an ihnen werden auf Dauer in einer Historie-Datei jahrgangsweise mit den Fortführungsvermerken gespeichert.

#### **Externe Darstellung**

Der Inhalt des Liegenschaftsbuchs wird auf Bildschirmformaten, Nachweisen und Suchverzeichnissen dargestellt, deren Inhalt und Form festgelegt sind; jeder dieser Auszüge trägt einen Hinweis auf die ausfertigende Stelle und das Ausfertigungsdatum. An Dritte werden Nachweise auf fälschungssicherem Papier abgegeben; das gilt auch dann, wenn der Druck an einer externen Datenstation erzeugt wird.

Eine freiere und umfassendere Darstellung des Inhalts des Liegenschaftsbuchs ist in Form der Auswertelisten möglich, vor allem dann, wenn die Auszugsdateien auf maschinenlesbarem Datenträger an Dritte abgegeben werden. Deren endgültige Verwertung entzieht sich dem Katasteramt weitgehend. Das gilt auch für den Fall, daß Druckdateien für Nachweise auf maschinenlesbarem Datenträger (z. B. an Bodenordnungsstellen) abgegeben werden. Dann werden datenschützende Vorkehrungen organisatorischer Art anzuwenden sein. Zu den technisch realisierten Vorkehrungen gilt, daß solche Aufträge nur über die Datei Auftrag zu stellen sind.

#### Dokumentationsregeln

Für die Dokumentation der Systemkomponenten bestehen schriftlich festgelegte Regeln als verbindliche Arbeitsgrundlage. Gegenstand der Dokumentationsregeln ist die geordnete Aktenführung über die Programm-Bibliothek, über Programme und Dateien sowie über die Grundsätze der Programmausführung. Nach den Dokumentationsregeln werden eine Bibliotheksakte sowie Programm-, Bedienungs-, Dateiund Bildschirmformatakten geführt. Jeder dieser Akten ist ein Logbuch vorangestellt; es ist chronologischer Nachweis der Veränderungen an den Systemkomponenten.

Die Bibliotheksakte ist das Verzeichnis aller für die Verfahrenslösung erstellten Programme und Dateien. Im Programmverzeichnis sind Angaben über Versionsnummer, Bearbeiter, Freigabedatum und gegebenenfalls über Pflegearbeiten enthalten. Dazu werden Querverweislisten geführt, unter anderem über die Verbindungen zwischen Programmen und Dateien. Zur Bibliotheksakte gehört auch die Sammlung der Freigabemitteilungen für die im Programmverzeichnis genannten Programme.

Die Programmakte enthält alle Unterlagen eines Programms, die zu dessen Verständnis und Pflege notwendig sind. Dazu gehört die Programmbeschreibung mit

Angaben zum Autor, zu den Ein-/Ausgaben, zur Aufgabenstellung, über aufgerufene Programme; ferner gehören dazu der Programmablauf in festgelegter Darstellungstechnik, Angaben über die vom Programm erzeugten Nachrichten und die Programmliste.

Die Bedienungsakte enthält Informationen für Arbeitsvorbereitung, Maschinenbedienung und Arbeitsnachbereitung. Das sind ein Datenflußplan über die einzelnen Arbeitsphasen mit ihren Ein- und Ausgaben, ein Anlagenbelegungsschema, Angaben über Ablaufsteuer- und Parametersätze und über Nachrichten, die an die Arbeitsausführenden gerichtet sind.

Die Dateiakte enthält alle Informationen über eine Datei. Als Datei werden auch temporäre Dateien, Listen-Dateien sowie Parametersätze beschrieben. Die Dateibeschreibung enthält neben technischen Angaben auch Angaben zur Aufbewahrungsfrist und eine Aufzählung aller Datensätze. Jeder Datensatz wird in einer Datensatzbeschreibung eingehend beschrieben. Zur Dateiakte gehören gegebenenfalls auch Angaben zur Datensatzverknüpfung, zur Dateigenerierung sowie ergänzende grafische Darstellungen.

Die Bildschirmformatakte enthält alle Informationen zu einer Aufgabe, die Bildschirmformatakte gehört ein Verzeichnis der Bildschirmformate, deren Beschreibung und die grafische Darstellung.

#### Programmierregeln

Für die Programmierung bestehen schriftlich festgelegte Regeln als verbindliche Arbeitsgrundlage. Gegenstand der Programmierregeln sind Einzelheiten zur Erstellung und Pflege der Programme.

Die Programmierregeln legen generell fest, daß die Programme für Datenverarbeitungsanlagen der Firmen Siemens und IBM wechselseitig übertragbar und in der Programmiersprache ANS-COBOL-74 zur erstellen sind; ASSEMBLER darf nur ausnahmsweise verwendet werden. Im einzelnen geben die Programmierregeln Festlegungen für die Programmstruktur, für Übergabekonventionen, zur Namensvergabe, über den Cobol-Sprachgebrauch und für die Programmfreigabe und -verteilung.

Als Programmstruktur ist die hierarchische Gliederung in logische Teile und deren Erstellung nach den Regeln der strukturierten Programmierung bestimmt worden. Die Übergabekonventionen fordern die Anwendung der kompatiblen Schnittstellen und regeln Einzelheiten der Datenbereiche, über welche die Programme untereinander kommunizieren; dazu gehört eine Regelung über eine einheitliche Fehlerbehandlung. Zur Namensvergabe bestehen Regelungen über die Vergabe von Datei-, Phasen- und Programmnamen und für die Bildung von Satz-, Feld-u. a. Namen einschließlich der Namen für Programmabschnitte und programm-

interne Felder. Zum Cobol-Sprachgebrauch sorgen formelle Regeln für eine einheitliche und übersichtliche Darstellung, inhaltliche Regelungen für kompatible Auslegung der Programme. Für die Versorgung der Datenverarbeitungsstellen ist die Führung des verbindlichen Originals der Verfahrenslösung und die Verteilung aus dieser Original-Bibliothek geregelt.

#### Datenbehandlungs-Software

Zur Liegenschaftsbuchführung wird neben der in fachlicher Verantwortung der Vermessung- und Katasterverwaltung selbst oder in ihrem Auftrag von Software-Firmen erstellten Anwender-Software nur im unbedingt nötigen Umfang System-Software verwendet. Diese Beschränkung bedeutet unter anderem, daß bei Verwendung eines Datenbankverwaltungssystems auf die Abfragesprachen verzichtet wird, die dem Benutzer direkten Zugang zur Datenbank eröffnen und damit Möglichkeiten der Datenmanipulation bieten (Interaktive Query System = IQS). Im Programmsystem werden sämtliche Dateien einschließlich der Datenbanken nur von Anwenderprogrammen und ausschließlich über die kompatiblen Schnittstellen angesprochen.

Die Anwenderprogramme werden aufgrund bundeseinheitlicher und mit der Justizverwaltung abgestimmter Konzeption sehr stark modularisiert dezentral erstellt und gepflegt, aber zentral verwaltet. Damit wird das Gesamtverfahren über die Verwendungsdauer hinweg bundeseinheitlich und abgestimmt auf ein mögliches automatisiertes Verfahren der Grundbuchführung gehalten. Diese Handhabung schützt aber auch weitgehend gegen Programm-Manipulationen.

Für die zentrale Programmverwaltung besteht beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt eine als Original bestimmte Programmbibliothek, aus der alle beteiligten Datenverarbeitungsstellen versorgt werden. Es werden keine Änderungshinweise, sondern vollständige Programme verteilt, die bei den Datenverarbeitungsstellen unverändert für den Produktionsprozeß verwendet werden. Zu allen Systemkomponenten werden in je einem dazugehörigen Logbuch von der ersten Freigabe an alle Veränderungen dokumentiert; eine Kopie des Logbuchs wird jeder neuen Programm-Version beigegeben. Die zentrale Programmverwaltung ist organisatorisch getrennt von der Programmnutzung für die Katasterämter.

#### Fall-Logik

Allen Anforderungen an das Liegenschaftsbuch liegt eine Fall-Logik zugrunde, die sich in der Abgrenzung der Aufträge auswirkt.

Bei der Auskunft aus dem Liegenschaftsbuch und der Eingabe von Aufträgen ist jeweils nur ein Flurstück, ein Bestand oder ein Auftrag einsehbar oder behandelbar. Kumulative Daten personenbezogener Art sind darüber hinaus nicht zu erhalten.

Bei den Aufträgen dateilesender Art (Druckausgabe oder Ausgabe auf maschinenlesbarem Datenträger) bestimmen die Dateiabgrenzungen und einschränkende Gebietsangaben die Fall-Logik, überdies wirkt die angeforderte Art der festgelegten Ausgabeprodukte abgrenzend, weil bestimmte Produkte nicht überlappend fehlerfrei erzeugt werden können.

Bei den Aufträgen dateiverändernder Art wird die Fall-Logik hauptsächlich von fachlichen Gegebenheiten der Liegenschafts- und Grundbuchführung und der gegenseitigen Korrespondenz oder Unvereinbarkeit der Daten bestimmt. Insgesamt sind 64 genau definierte Fortführungsarten festgelegt worden.

#### Plausibilitätsprüfungen

Alle Anforderungen unterliegen einer Plausibilitätsprüfung. Für die Anforderungen werden Bildschirmformate verwendet, die nach Form und möglichem Inhalt festgelegt sind. Die Eingabe-Plausibilitätsprüfungen beziehen sich auf diese Festlegungen, die Verwendung der Prüfzeichen, die Regeln der Fall-Logik und auf die Bedingungen, denen die Einheiten Flurstück, Bestand und Auftrag formell und inhaltlich unterliegen, daneben auf die Verbindungen zu den Entschlüsselungsdateien. Bei der Auskunft aus dem Liegenschaftsbuch wirken die dafür bestehenden Festlegungen als Eingabe-Plausibilitätsprüfung: Eingabe im festgelegten Format, Zugriff auf nur eine, und zwar die vollständig genannte logische Einheit.

Die Ausführung dateiverändernder Aufträge ist begleitet von Plausibilitätsprüfungen, die sich hauptsächlich auf die inhaltlichen Bedingungen der logischen Einheiten Flurstück und Bestand sowie auf deren gegenseitige Verbindungen beziehen. Außerdem werden die zum Auftrag eingegebenen Aktualitätsnummern und Flächendifferenzen mit den sich aus der Veränderung ergebenden Werten verglichen. Nach jeder Veränderung eines Flurstücks oder eines Bestandes werden diese Einheiten von einem Programm behandelt, das deren Daten zur Abbildung in der Form des jeweiligen Nachweises verwendet. Das wirkt wegen der für die Nachweise geltenden Festlegungen als abschließende Plausibilitätsprüfung einer veränderten logischen Einheit hinsichtlich deren inhaltlicher Bedingungen.

Schließlich ist die Möglichkeit gegeben, die Dateien Flurstück und Bestand eines Katasteramts insgesamt auf Konsistenz zu prüfen; von dieser Möglichkeit der Dateiprüfung kann bei Bedarf und sollte mindestens einmal im Jahr Gebrauch gemacht werden. Gegenstand der Prüfung sind hauptsächlich die formellen und inhaltlichen Bedingungen für die logischen Einheiten Flurstück und Bestand und deren gegenseitige Verbindungen und Abhängigkeiten, daneben die Verbindung mit den zugehörigen Entschlüsselungsdateien.

#### Verarbeitungssteuerung

Ein Programm zur Verarbeitungssteuerung ist die einzig mögliche Verbindung der Datei Auftrag mit den Dateien Flurstück und Bestand. Ihm obliegt die maschinelle Erfüllung der in der Datei Auftrag vorliegenden Anforderungen; dazu wird eine Reihe weiterer Verarbeitungsprogramme benutzt. Die Aufträge werden in unmittelbarer Verbindung der Datei Auftrag zu den Dateien Flurstück und Bestand ausgeführt; während der Auftragsausführung sind keine weiteren Eingaben vorgesehen und erforderlich, die den Inhalt der Dateien verändern könnten.

Die Verarbeitung wird nach der Fall-Logik und bei den dateiverändernden Aufträgen nach dem Transaktionskonzept gesteuert. Das bedeutet, daß Änderungen der gespeicherten Daten in Transaktionen gruppiert werden, die den Datenbestand von einem konsistenten Zustand in den anderen konsistenten Zustand überführen: eine Transaktion wird entweder vollständig oder gar nicht ausgeführt. Da ein Fall gleich einem Auftrag eine Transaktion bildet, wird ein dateiverändernder Auftrag entweder ganz und richtig oder gar nicht erledigt.

Die Verarbeitungssteuerung überwacht insgesamt die Auftragsverarbeitung; dazu gehört es, Nachrichten über die Erledigung oder Nichterledigung eines Auftrags als Quittungen bzw. Fehlerhinweise, auch warnende oder auf Besonderheiten aufmerksam machende Hinweise in die Datei Auftrag einzutragen.

#### Protokollierungen

Im Ablaufprotokoll wird die Auftragserledigung in maschineller Hinsicht protokolliert. Bezugseinheit dieses Protokolls ist der Verarbeitungsablauf, Adressat des Protokolls ist die Datenverarbeitungsstelle.

Das Verarbeitungsprotokoll ist an das Katasteramt gerichtet; protokolliert wird aus der Datei Auftrag die gesamte Auftragsbehandlung von der Eingabe bis zur Erledigung hinsichtlich der Dateien Flurstück und Bestand. Bezugseinheit des Protokolls ist der einzelne in irgendeiner Weise behandelte Auftrag.

Nach jeder Erledigung eines dateiverändernden Auftrags werden die davon betroffenen logischen Einheiten Flurstück und/oder Bestand in der Form des entsprechenden Nachweises abgebildet. Dazu wird eine Fortführungsmitteilung ausgegeben, die in übersichtlicher Form und teilweise unter Gegenüberstellung von altem und neuem Zustand auf die eingetretenen Veränderungen aufmerksam macht. Die Fortführungsergebnisse können zur Benachrichtigung der Eigentümer und der Erbbauberechtigten verwendet werden.

Mit dem Jahresabschluß wird die Datei Flurstück des gesamten Katasteramts nach Flächen aufgerechnet; das Ergebnis wird nach Gemarkungen und nach der politischen Gebietsgliederung unterteilt mit den Differenzen zum Vorjahresbestand

dargestellt. Ferner werden alle neu entstandenen, untergegangenen und veränderten Flurstücke mit den dazugehörigen Fortführungsvermerken protokolliert. Aus der Datei Auftrag werden zum Jahresabschluß alle erledigten Aufträge mit Datumsangaben und Erledigungsvermerken unter ihrer Auftragsnummer zusammengestellt.

## Auf dem Weg zum Koordinatenkataster

#### Von Ralf Neumann

- 0 Einleitung
- 1 Zieldefinition
- 2 Möglichkeiten der Lagegenauigkeitsangabe
- 3 Überführung der Koordinaten des LS 2 in den LS 0
- 4 Folgearbeiten bei zukünftigen AP-Erneuerungen im LS 0
- 5 Eingliederung anderer Arbeiten
- 6 Überführung der Koordinaten des LS 0 in den LS 1
- 7 Nachweise und deren Forführung
- 8 Arbeiten an den Rändern der erneuerten Maschen
- 9 Programmtechnische Voraussetzungen
- 10 Ausblick
- 11 Literatur

#### 0 Einleitung

Zu den Voraussetzungen des Koordinatenkatasters (koordinatenbezogenes Vermessungssystem, Tegeler (1)) gehören nach Tegeler:

- 1. eine sehr gute Vermarkung und Sicherung der TP/AP,
- 2. ein spannungsfreies Lagefestpunktfeld,
- 3. genaue Messungselemente zwischen den (identischen) Punkten des Lagefestpunktfeldes und den Objektpunkten,
- 4. eine zuverlässige Vermessung und Koordinatenberechnung (wirksame Proben).

Vermessungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden als zukunftsorientiert bezeichnet.

Die zur Zeit entstehende Verwaltunsvorschrift "Einrichtung, Nachweis und Erhaltung der Festpunktfelder" wird die vermessungs- und verwaltungstechnischen Grundlagen zur Schaffung des Koordinatenkatasters beinhalten. Bis jedoch in allen Bereichen allein die ersten beiden der o. g. Voraussetzungen geschaffen worden sind, werden noch Jahrzehnte vergehen, in denen Erneuerungsmaßnahmen im TP- und AP-Feld inselförmig über die Katasteramtsbezirke verstreut werden.

Das bedeutet aber auch, daß über einen großen Zeitraum hinweg neben den Koordinaten- und Berechnungsnachweisen (bzw. entsprechende elektronische Dateien) des Lagestatus 200 (LS 2) parallel dazu auch die

Nachweise für den Lagestatus 000 (LS 0) geführt werden müssen. Die auftragsorientierte Bearbeitung im Programmsystem "Geodätische Berechnungen" mit der Datenverarbeitungsanlage des NLVwA – Landesvermessung – macht dazu einiges an manueller Verwaltungsarbeit ((2) Nr. 2.2.3, (3) Nr. 6, (4) Nr. 4.2) jeweils für LS 2 und LS 0 notwendig.

Die spannungsfreien Koordinaten hoher Genauigkeit aus dem LS 0 können möglicherweise erst in ferner Zukunft nutzbringend der täglichen Arbeit zugeführt werden, während LS 2 die ungenaueren "Arbeitskoordinaten" enthält, mit denen Absteckungsberechnungen, Umformungen von alten auf neue Vermessungslinien, Flächenberechnungen, Absteckungen, Punktwiederherstellungen usw. durchgeführt werden müssen.

Die heute für TP/AP-Erneuerungen investierte Arbeitszeit zahlt sich somit vielleicht erst in zehn oder fünfzehn Jahren aus — ein unhaltbarer Zustand.

#### 1 Zieldefinition

Aus den genannten Gründen muß schon heute auf das Ziel "Koordinatenbezogenes Vermessungssystem" hingearbeitet werden.

Dabei sind folgende Randbedingungen zu berücksichtigen:

- die Ergebnisse der TP-Erneuerung sollen so schnell wie möglich in die praktische Arbeit einfließen,
- die vorliegenden Koordinaten des LS 2 sollen weiterhin Verwendung finden können,
- es soll möglichst keine zusätzliche Verwaltungsarbeit entstehen,
- eventuell notwendige neue Nachweise sollten automatisiert sein.

Im folgenden wird ein Modell entwickelt, das unter Benutzung der Lagegenauigkeitsangabe die Koordinaten aus LS 2 und LS 0 vereinigt und damit einer gemeinsamen täglichen Nutzung zuführt.

#### 2 Möglichkeiten der Lagegenauigkeitsangabe

Die künftige Punktdatei wird die Möglichkeit schaffen, Koordinaten mit abgestuften Lagegenauigkeitsangaben zu versehen (5). Eine Abstufungsmöglichkeit wird in (1) gegeben. Im zu entwickelnden Modell sollen nur zwei Genauigkeitsstufen eingeführt werden, die bei Bedarf unterteilt werden können:

- Stufe K +: Die Bestimmungselemente und Koordinaten im LSO der mit dieser Genauigkeitsstufe versehenen Punkte entsprechen den Voraussetzungen für ein koordinatenbezogenes Vermessungssystem.
- Stufe K –: Punkte, die nicht den Voraussetzungen für ein koordinatenbezogenes Vermessungssystem entsprechen.

Objektpunkte (OP) der Stufe K + genügen somit einer bestimmten, hier numerisch nicht zu definierenden Genauigkeitsstufe und können z. B. örtlich von TP/AP der Stufe K + aus widerspruchsfrei nach Koordinaten hergestellt werden, ohne nach dem (strengen) Prinzip der Nachbarschaft arbeiten zu müssen

Alle anderen OP, also Punkte der Stufe K-, besitzen Koordinaten, die z. B. bei einer Grenzfeststellung nach dem Prinzip der Nachbarschaft verwendet werden können, um Punkte aufzusuchen oder abzusetzen und dann ihre Lage aus der Nachbarschaft nach vorliegenden Vermessungszahlen zu überprüfen und eventuell zu verbessern. Dabei können sämtliche im Gauß-Krüger-System produzierten Koordinaten unterschiedlichster Entstehung Verwendung finden:

- die schon jetzt vorliegenden Koordinaten des LS 2,
- die aus der Einrechnung von Grundsteuerelementen entstandenen Koordinaten,
- Koordinaten aus Digitalisierungen von Flurkarten.

Für den Anwender bedeutet dies:

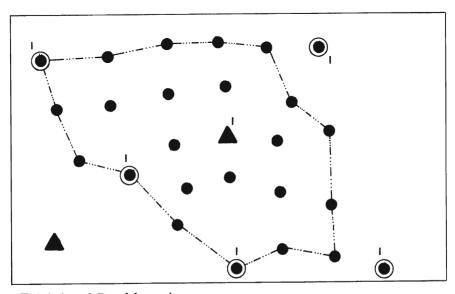
- die Genauigkeitsangabe befindet sich als punktbezogenes Qualitätsmerkmal in der Punktdatei (Koordinatenverzeichnis).
- Koordinaten mit dem Merkmal K + lassen es zu, insbesondere auch die Grenzpunkte ausschließlich nach Koordinaten widerspruchsfrei genau festzulegen, nachzupr
  üfen und gegebenenfalls wiederherzustellen.
- Koordinaten mit dem Merkmal K sind nur unter Berücksichtigung und Auswertung der maßgeblichen Unterlagen (Vermessungsriß, Fortführungsriß, grafischer Nachweis) nach dem Prinzip der Nachbarschaft zu verwenden (s. o.).

#### 3 Überführung der Koordinaten des LS 2 in den LS 0

Bei der maschenweisen Erneuerung des TP-Feldes in der 3. und 4. Ordnung werden sämtliche TP und einige ausgewählte AP des LS 2 neu bestimmt. Danach müssen alle in dieser Masche bereits vorliegenden, zukunftsorientiert vermessenen Polygonierungen des LS 2 in das Koordinatensystem des LS 0 eingerechnet werden. Die Messungselemente dieser zukunftsorien-

tierten Polygonierungen werden maschenweise zu AP-Rechenpaketen zusammengefaßt und in der Auftragsdatei "Geodätische Berechnungen" gespeichert.

Mit diesen erneuerten TP und AP steht eine ausreichende Anzahl von Punkten zur Verfügung, die sowohl im LS 0 mit dem Merkmal K+ als auch im LS 2 koordiniert sind und als identische Punkte für eine Helmert-Transformation mit Abstandsgewichten benutzt werden können.



Dazu wird eine "AP-Masche" gebildet und in der AP-Übersicht 1:5000 dargestellt (Bild 1). Die Eckpunkte der Masche sind AP. Alle innerhalb und auf dem Rand der Masche liegenden AP und OP werden in den LS 0 transformiert und erhalten dort das Merkmal K—. Die AP müssen bis zur gebietsdeckenden Überführung noch im LS 2 für Berechnungen außerhalb der transformierten AP-Masche vorgehalten werden.

Nach der Transformation liegen für eine exakt abgegrenzte Masche sämtliche Punkte mit Lagegenauigkeitsangabe im LS 0 vor (Tafel 1).

Tafel 1: Überführung der Koordinaten einer AP-Masche vom LS 2 in den LS 0

Arbeitsabschnitt	Ergebnis	LS von	nach	Genauig- keit
TP-Feld-Erneuerung	<ul> <li>erneuerte TP</li> <li>erneuerte AP</li> <li>(Brechpunkte</li> <li>der TP-Züge)</li> </ul>		LS 0	K+ K+
1. Folgeberechnung (Einrechnen aller zukunftsorientierten Vermessungen des AP-Feldes)	AP-Rechenpaket erneuerter AP		LS 0	K+
2. Folgeberechnung (Helmert-Transformation mit Abstandsgewichten für sämtliche AP (K-) und OP einer AP-Masche; identische Punkte: TP (K+), AP (K+) mit Koordinaten in LS 2 und LS 0)	nach dem Prinzip der Nachbarschaft transformierte Koordinaten	LS 2	LSO	K-

#### 4 Folgearbeiten bei zukünftigen AP-Erneuerungen im LS 0

Durch die Vermengung von Koordinaten verschiedener Genauigkeitsstufen (K+, K-) entstehen bei zukünftigen Erneuerungsarbeiten gewisse Folgearbeiten, die unter bestimmten Bedingungen jedoch weitgehend automatisch ablaufen können (Tafel 2).

Die zukunftsorientierten Bestimmungselemente weiterer erneuerter AP (angeschlossen an TP (K+) oder AP (K+)) werden dem entsprechenden AP-Rechenpaket zugeführt. Dann wird dieses Rechenpaket neu durchgerechnet:

- Werden die erneuerten AP wegen mangelnder Flächendeckung vorläufig polygonometrisch berechnet, so bleiben die Koordinaten sämtlicher vorher schon berechneter Punkte (K+) unverändert.
- Wird eine Ausgleichung über sämtliche Beobachtungen des AP-Rechenpaketes gerechnet, so ändern sich möglicherweise alle Punkte des Rechenpaketes, soweit sie nicht TP bzw. Brechpunkte der TP-Feld-Erneuerung sind.

Tafel 2: Folgearbeiten bei zukünftigen AP-Erneuerungen

Arbeitsabschnitt	Ergebnis	LS		Genauig-	
		von	nach	keit	
AP-Erneuerung (nur noch mit Anschluß an erneuerte TP (K+) und AP (K+))	<ul><li>erneuerte</li><li>vorhandene AP</li><li>neue AP</li></ul>				
1. Folgeberechnung (Einfügen der Bestim- mungselemente in das AP-Rechenpaket, Poly- gonzuberechnung)	<ul> <li>fortgeführtes</li> <li>AP-Rechenpaket</li> <li>Koordinaten</li> <li>der neuen und</li> <li>erneuerten AP</li> </ul>	LSO	LS 0 LS 0	K+ K+	
2. Folgeberechnung (Helmert-Transformation mit Abstandsgewichten für sämtliche Punkte (K—) in der betroffenen Transformationsmasche; identische Punkte:  Maschenbegrenzungspunkte und von der Erneuerung betroffene AP, die nun in K+ und K— vorliegen)	nach dem Prinzip der Nachbarschaft transformierte Koordinaten für sämtliche Punkte (K—) dieser Masche	LSO	LSO	K-	

In Abhängigkeit von der Rechenmethode sind also mehr oder weniger aufwendige Folgearbeiten bei den OP (K+ und K-) und den AP (K-) notwendig, da die räumliche Ausdehnung von Gebieten mit Koordinatenänderungen bei der Ausgleichung größer ist als bei der polygonometrischen Berechnung.

Für die weitere Betrachtung wird die erste Berechnungsmöglichkeit vorausgesetzt, bei der nur für die erneuerten AP neue Koordinaten (K+) entstehen, die sich jedoch voraussichtlich von den vorliegenden Koordinaten (K-) unterscheiden. Somit können die Koordinaten (K-) nicht einfach durch die Koordinaten (K+) ersetzt werden; es würden sich hieraus Spannungen zu den in der Nachbarschaft der erneuerten AP liegenden OP ergeben.

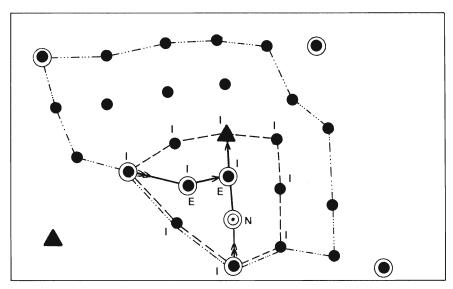


Bild II: Transformationsmasche

---- Maschenbegrenzung I=identischer Punkt

E= erneuerter AP(K+) N=neuer AP(K+)

Dieses Nachbarschaftsproblem wird durch Transformation gelöst:

- Bildung einer Transformationsmasche, die an allen Seiten von unveränderten AP bzw. von einem AP-Maschenrand (siehe Abschnitt 3) begrenzt wird (Bild 2).
- Die Punkte des Transformationsmaschenrandes und die erneuerten AP bilden die identischen Punkte für die Transformation.
- Helmert-Transformation mit Abstandsgewichten aller in der Masche liegenden AP/OP (K-), die Punkte (K+) dürfen nicht verändert werden, da sie bereits ausgehend von erneuerten TP/AP (K+) bestimmt worden sind.

Nach der Transformation liegen für sämtliche Punkte der Transformationsmasche wiederum Koordinaten eines einheitlichen Bezugssystems vor. Die Punkte (K+) sind unverändert als Punkte eines Koordinatenkatasters zu verwenden (allerdings müssen bei örtlichen Arbeiten auch die benutzten Ausgangspunkte das Merkmal (K+) besitzen). Die Punkte (K-) sind durch die Transformation wieder in das System der erneuerten AP unter Wahrung des Prinzips der Nachbarschaft eingepaßt.

#### 5 Eingliederung anderer Arbeiten

OP von Fortführungsvermessungen und anderen Arbeiten, die sich mit Sicherheit auf erneuerte AP (K+) beziehen und mit entsprechender Genauigkeit bestimmt wurden bzw. zukünftig werden, können unter Benutzung der zukunftsorientierten Bestimmungselemente in den LS 0 mit (K+) eingerechnet werden. Alle anderen Vermessungen, die sich nicht auf erneuerte AP (K+) beziehen oder bei denen keine zukunftsorientierten Bestimmungselemente ermittelt wurden, dürfen nur mit (K-) eingerechnet werden, da sie nicht den Voraussetzungen des koordinatenbezogenen Vermessungssystems entsprechen (Tafel 3).

Tafel 3: Eingliederung anderer Arbeiten (Fortführungsvermessungen usw.) in den LS 0

Fallunterscheidung			Genauig- keit	
1	Bereits vorliegende Arbeitsergebnisse			
1.1	ohne zukunftsorientierte Bestimmungselemente		K-	
1.2	mit zukunftsorientierten Bestimmungselementen, deren Ausgangspunkte jedoch noch nicht erneuert wurden		K-	
1.3	mit zukunftsorientierten Bestimmungselementen, die sich sich er auf bereits erneuerte AP beziehen (wenn z. B. bei dieser Vermessung die AP zukunftsorientiert gesichert wurden)		K+	
2	Zukünftig zu erledigende Arbeiten	3%		
2.1	die sich auf bereits erneuerte AP beziehen lassen und zukunftsorientiert vermessen werden		K+	
2.2	die sich auf zukunftsorientierte AP beziehen, deren Koordinaten jedoch noch in K-vorliegen (wenn z. B. die TP-Feld-Erneuerung noch nicht abgeschlossen ist)		K-	
2.3	die auf keine zukunftsorientiert vermessenen AP bezogen werden können	ì	K-	

#### 6 Überführung der Koordinaten des LS 0 in den LS 1

Wird eine nochmalige Koordinatenänderung im TP-Feld durch die Überführung in den Lagestatus 100 (LS 1) notwendig, sind sämtliche Folgepunkte von Koordinatenänderungen betroffen (Tafel 4).

Tafel 4: Überführung der Koordinaten des LS 0 in den LS 1

Arbeitsabschnitt	Ergebnis	Genauig- keit
Neuausgleichung des TP- Feldes 1. und 2. Ordnung	neuberechnete Koordinaten	K+
<ol> <li>Folgeberechnung         (Neuausgleichung des TP-Feldes 3. und 4. Ordnung)     </li> </ol>	maschenweise neuberechnete TP und als Brechpunkte benutzte AP	K+
2. Folgeberechnung (Neuberechnung der AP- Rechenpakete; Ausglei- chung, um Genauigkeits- angaben zu erhalten)	ausgeglichene Koordinaten, mittlere Fehler für AP (K+)	K+
3. Folgeberechnung (Helmert-Transformation mit Abstandsgewichten für alle	transformierte Koordinaten für alle AP/OP (K—)	K-
Punkte (K+ und K-), identische Punkte: TP (K+) und AP (K+), die in LS 0 und LS 1 koordi- niert sind)	alle OP (K+)	K+

Sobald die Koordinaten der TP und der bei der TP-Feld-Erneuerung benutzten AP im LS 1 vorliegen, werden, unter Zugrundelegung dieser Koordinaten, die ständig fortgeführten und ergänzten AP-Rechenpakete zur Berechnung angestoßen (Ausgleichung), womit sämtliche erneuerten AP (K+) dann ebenfalls im LS 1 vorliegen.

Die noch nicht erneuerten AP (K-) und alle OP (K+) und K-) werden über eine Helmert-Transformation mit Abstandsgewichten in den LS 1 überführt. Als identische Punkte werden die TP/AP (K+) benutzt.

#### 7 Nachweise und deren Fortführung

Als Nachweis der Objektpunktnummern dient der Vermessungsriß (VR), er wird nur noch als Punktnummernriß angelegt bzw. fortgeführt.

Eine Lösung wie von Boldt (2) vorgeschlagen (Übernahme und Kenntlichmachung der zukunftsorientiert ermittelten Bestimmungselemente der OP im VR) würde einen fehleranfälligen Doppelnachweis von Bestimmungselementen darstellen.

Der die Vermessung örtlich ausführende Sachbearbeiter macht die von ihm zukunftsorientiert ermittelten Bestimmungselemente (die sich auf erneuerte AP beziehen) im Fortführungsriß kenntlich. Die Koordinaten der OP werden auf der Grundlage des Fortführungsrisses berechnet. Der Sachbearbeiter gibt bei der Berechnung mit der EDV-Anlage für Punkte mit gekennzeichneten Bestimmungselementen die Lagegenauigkeitsangabe (K+) ein, die jedoch automatisch vom Programm wieder auf (K-) gesetzt wird, wenn die Ausgangspunkte der Koordinierung noch im (K-) vorliegen.

Wichtigster Nachweis ist die Punktdatei (Koordinatenverzeichnis), aus der die Zugehörigkeit zu verschiedenen Lagestaten, die entsprechenden Koordinaten (für AP in einer Übergangszeit auch die Koordinaten verschiedener LS) und der Genauigkeitsstatus (K+, K-) hervorgehen.

Für Auskünfte, Fortführungsvermessungen, Bauwerkseinmessungen usw. dürfen bei OP (K+) nur noch aus Koordinaten ermittelte Werte (Steinbreiten, Grenzabstände usw.) benutzt werden, für OP (K-) gilt der bisherige Nachweis.

Bis zum Abschluß der gebietsdeckenden Umstellung auf den LS 0 muß noch die Übersicht über die AP-Maschen (Deckfolie zur Polygonübersicht 1:5000) geführt werden, sie kann anschließend vernichtet werden.

#### 8 Arbeiten an den Rändern der erneuerten Maschen

Da die AP bis zum Zeitpunkt der vollständigen Umstellung auf den LSO auch im LS2 koordiniert vorgehalten werden, besteht jederzeit die Möglichkeit der Rücktransformation betroffener Punkte in den LS2, wenn eine randübergreifende Bearbeitung notwendig wird.

Umformungen, Flächenberechnungen sind für OP (K-) mit einigermaßen hinreichender Genauigkeit im LS 2 unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft möglich. Lediglich bei der endgültigen Koordinatenberechnung sollten die OP, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, mit (K+) in den LS 0 eingerechnet werden.

#### 9 Programmtechnische Voraussetzungen

Das Arbeitsmodell setzt einige Datenverarbeitungsmöglichkeiten voraus, die heute schon existieren:

- Helmert-Transformation mit Abstandsgewichten zur Beseitigung der Restklaffungen in den identischen Punkten,
- numerierungsbezirksweiser Punktnachweis, z. B. auf Wang-Disketten der Katasterämter, die mit diesem System ausgestattet sind,
- AP-Rechenpakete für den LS 0, die durch die Liniennetzdateien der "Geodätischen Berechnungen" zu verwirklichen sind,
- die Punktdatei mit Lagegenauigkeitsangabe wird in der (hoffentlich nahen) Zukunft eingeführt werden.

Es bleiben einige Programmwünsche, die die Transformation wesentlich vereinfachen würden:

- Die umzuformenden Punkte (K+ und K- bzw. nur K-) einer Transformations- oder AP-Masche sollten vom Programm nach Eingabe der Maschenbegrenzungspunkte aus der Punktdatei gesucht werden und automatisch in die Umformung eingeführt werden.
- Bis zum Zeitpunkt der vollständigen, gebietsdeckenden Umstellung auf den LS 0 sollten für die AP auch die Koordinaten des LS 2 in der Punktdatei gespeichert werden.

#### 10 Ausblick

Aus der Fülle von Problemen, die mit der Erneuerung der TP/AP/OP zusammenhängen, sei noch auf das Identitätsproblem hingewiesen, das gerade bei der Helmert-Transformation zu Schwierigkeiten führen könnte. Zur Lokalisierung von groben Fehlern (Identitätsfehler) bei Transformationen siehe (6) und die dort angegebene Literatur.

Die aufgezeigte Lösungsmöglichkeit ist interessant für Katasterämter, die einen umfangreichen Koordinatenbestand aufgebaut haben und ihn auch nach Koordinatenänderungen in den Grundlagenetzen benutzen möchten, die jedoch den aufwendigen Weg der Bearbeitung von verschachtelten Liniennetzdateien, deren Aufbau und Fortführung nicht beschritten haben.

Das Modell zeigt, wie die Ergebnisse der TP/AP/OP-Erneuerung im Sinne eines koordinatenbezogenen Vermessungssystems (1) so schnell wie möglich der täglichen Nutzung zuzuführen sind. Das ist selbst dann möglich, wenn die TP/AP/OP-Erneuerung nach dem Prinzip der allmählichen Erneuerung maschenweise (TP-Feld) bzw. linienhaft (AP-Feld) oder nur punktweise (Objektpunkte) durchgeführt wird.

# 11 Literatur

(1)	Tegeler, W.	Ein koordinatenbezogenes Vermessungssystem im Liegenschaftskataster Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1981, S. 279
(2)	Boldt, R.	Ein Weg zum Koordinatenkataster Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1981, S. 281
(3)	Dautert und Huismann	Allmähliche Erneuerung des Vermessungspunkt- feldes. Nachrichten der Niedersächsischen Ver- messungs- und Katasterverwaltung 1979, S. 25
(4)	Augath, W.	Die Mitwirkung der Katasterämter bei der Erneuerung des TP-Feldes. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1975, S. 65
(5)	Schlehuber, J.	Die Koordinaten- und Grundrißdatei als Bestandteil der Grundstücksdatenbank. Geodätische Woche Köln 1975. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart 1976, S. 106
(6)	Tegeler, W.	Die Lokalisierung grober Fehler bei Koordinatentransformationen. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1981, S. 270
(7)	Tegeler, W.	Untersuchungen zur Neueinrichtung des Aufnahmepunktfeldes. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1979, S. 191
(8)	Strerath, M.	Die Erneuerung des TP- und Aufnahmepunktfeldes im Emsland. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1975, S.72
(9)	Hinrichs, C.	Die praktische Anwendung des Koordinatenka- tasters – Punktnummernriß und Koordinaten- verzeichnis –. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1975, S. 87
(10)	Neisecke, O.	Ein Vorschlag zur Ordnung des Punktfeldes. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1980, S. 211
(11)	Haupt, E.	Das Vermessungspunktfeld im Koordinatenkataster der Zukunft. Allgemeine Vermessungs-Nachrichten 1979, S. 93
(12)	Niedersächsischer Minister des Innern	Entwurf einer Verwaltungsvorschrift "Einrichtung, Nachweis und Erhaltung der Festpunktfelder", Stand April 1982. Erl. v. 30. 4. 1982-56-23100/1

# Automatisierte Textverarbeitung – Überblick und Möglichkeiten –

#### Von Horst Menze

#### Inhalt

- 1 Bewältigung des Informationszuwachses
- 2 Entwicklungsstufen der Elektronischen Datenverarbeitung
- 3 Automatisierte Textverarbeitung in ihrer Entwicklung
- 4 Anforderungen und technische Möglichkeiten
- 5 Verfahren
- 5.1 Briefe und Schriftstücke für Einzelvorgänge
- 5.2 Textbausteine
- 6 Einsatzmöglichkeiten in der Vermessungs- und Katasterverwaltung
- 7 Perspektive

#### 1 Bewältigung des Informationszuwachses

Mehr als 3 Millionen Bürobeschäftigte in der Bundesrepublik produzieren Tag für Tag Informationen, die von weiteren 2 Millionen Bürotätigen in schriftlicher Form weiter verarbeitet werden müssen. Der Bedarf an so aufbereiteten Daten nimmt ständig zu. Die beim Schriftverkehr entstehenden Kosten (Anteile: Personalkosten 80%; Raumkosten 15%; Maschinenkosten 5%) entwickeln sich rasant nach oben. Dem ständig wachsenden Umfang an Schreibarbeiten und den steigenden Anforderungen an die Qualität des Schriftgutes steht zwar lediglich eine konstante Zahl von Schreibkräften gegenüber, dennoch nehmen die Personalkosten zu. Dieser Situation kann praktisch nur mit verstärktem Einsatz maschineller Hilfsmittel begegnet werden. Die Anwendung solcher Hilfsmittel wird kaum — wie vielfach behauptet — in der Lage sein, Arbeitsplätze wegzurationalisieren, sondern wird die Arbeitskräfte im Hinblick auf den wachsenden Schriftverkehr für andere wichtige Aufgaben zur Verfügung stellen.

Im Rahmen des Informationsaustausches werden folgende Tätigkeiten ausgeführt: Konzipieren, Formulieren, Diktieren, Stenografieren, Schreiben, Prüfen, Korrigieren, Überarbeiten, Übertragen, Kopieren, Verteilen, Terminieren, Speichern, Registrieren und Ablegen. Für all diese "Textverarbeitungs"-Tätigkeiten wurden Geräte und Maschinen entwickelt, wie z. B.:

- Diktiergeräte
- Kopiergeräte
- Vervielfältigungsmaschinen
- Postbearbeitungsmaschinen
- Fernübertragungsgeräte
- Textarchivierungsgeräte
- Schreibmaschinen
- Organisationsautomaten
- Textautomaten/Textsysteme

Die zuletzt genannten Textautomaten bzw. -systeme gibt es bereits seit Anfang der sechziger Jahre. Sie bieten die vielseitigsten Möglichkeiten rationeller Textverarbeitung. Arbeitsverfahren und Einsatzbereiche dieser Systeme sind in besonderem Maße abhängig vom technischen Entwicklungsstand.

Die zur Zeit erreichte Leistungsfähigkeit und der Arbeitsumfang im Schriftverkehr lassen den Einsatz der automatisierten Textverarbeitung nunmehr auch in der Vermessungs- und Katasterverwaltung geeignet und erforderlich erscheinen.

## 2 Entwicklungsstufen der Elektronischen Datenverarbeitung

Die EDV wurde ursprünglich für Arbeitsgänge eingesetzt, die nach festen Regeln ablaufen. Bei der Erledigung solcher Massenarbeiten durch die EDV konnten Kostenreduzierungen für den Arbeitsaufwand erzielt werden. Der technologische Fortschritt ermöglicht es jedoch immer mehr, auch weniger strukturierte Aufgaben mit Hilfe der EDV zu erledigen.

Der Bearbeitung numerischer Probleme vorwiegend im technischen Bereich folgte die Verarbeitung großer Datenmengen. In der Fortentwicklung der EDV konnten dann kommunikationsfähige Rechner miteinander verbunden werden. Derzeitige und künftige Ziele in der Entwicklung der EDV sind die Mustererkennung und die Wissensverarbeitung.

#### 3 Automatisierte Textverarbeitung (AT) in ihrer Entwicklung

Bereits recht früh ist die EDV auch in der Textverarbeitung eingesetzt worden.

In den Anfängen und z. T. auch heute noch werden in der programmierten Textverarbeitung Speicherschreibmaschinen bzw. Schreibautomaten mit folgender Geräteausstattung eingesetzt:

- Schreibmaschinen mit alphanumerischen Zeichen, die wahlweise durch automatische Steuerung oder durch manuellen Tastenanschlag zur Niederschrift gelangen.
- Leseeinrichtung
- Codiereinrichtung (z. B. Locher)

#### Als Informationsträger dienten bzw. dienen:

- Lochstreifen
- Lochstreifenkarte
- Lochkarte
- Magnetband oder -platte
- Disketten

Der Lochstreifen spielte bei Schreibautomaten lange Zeit die führende Rolle. Lochkarten wurden in der Regel nur zusätzlich verwendet. Der Nachteil dieser beiden Informationsträger liegt jedoch darin, daß sie nur einmal verwendet, d. h. nicht überschrieben werden können, nur umständlich korrigierbar sind und daß der Zugriff auf die Informationen relativ langsam ist. Untereinander liegt der Unterschied insbesondere darin, daß der Lochstreifen Kontinuierlichkeit garantiert und die Lochkarte Sortierfähigkeit ermöglicht.

Beschaffenheit und Nutzungsmöglichkeit der Informationsträger prägen im wesentlichen die Arbeitsverfahren in der AT. Die Verwendung von Lochstreifen, Lochstreifenkarten und Lochkarten mit den darauf abgestellten Arbeitsverfahren haben bereits eine Fülle von Massenarbeiten in der Büroarbeit vereinfacht und rationalisiert. Doch sind sie in ihrer Anwendung zu starr und nicht genügend flexibel hinsichtlich Textänderungen und dem Einfügen von Variablen.

Analog der allgemeinen Entwicklung in der EDV werden nunmehr in der AT sogenannte Disketten eingesetzt. Ebenso wie Magnetbänder und -platten haben diese die besondere Eigenschaft, immer wieder gelöscht werden zu können, um so für die Speicherung anderer Texte bereit zu stehen. So ist es besonders einfach, fehlerhafte Aufzeichnungen zu korrigieren oder Texte zu ändern.

Die zur Zeit angebotenen Text- bzw. Schreibautomaten umfassen folgende Ausstattung:

- Zentraleinheit der mittleren Datentechnik mit Bildschirm oder Display
- Tastatur
- Disketten-, Band- oder Plattenlaufwerke
- Drucker

Die Aufgaben des eigentlichen Textautomaten werden nicht mehr nur von eigens dafür konstruierten Geräten ausgeführt, sondern können auch von Rechnern der mittleren Datentechnik und Microcomputern mit entsprechender Software wahrgenommen werden. Der Einsatzbereich der Rechner ist dadurch erweitert und die Angebotspalette an "Textautomaten" wesentlich umfangreicher geworden. Die Speicherkapazitäten der Zentraleinheiten entsprechen etwa den jeweils in der mittleren Datentechnik üblichen. Bei kleineren Schreibautomaten kann der jeweils bearbeitete Text in einem Zeilendisplay gelesen werden. Die Verwendung von Bildschirmen zum Teil bis hin zum Format DIN A 4 setzt sich jedoch immer mehr durch.

Die Tastatur ist entweder gemeinsam mit dem Bildschirm in einem Gehäuse installiert oder bildet eine besondere Einheit und ist mit einem Verbindungskabel an Rechnerteil und Bildschirm angeschlossen.

Disketten-, Magnetband- oder Magnetplattenlaufwerk ermöglichen das Abspeichern und Lesen der Texte auf den "Textträgern".

Als Drucker für den Papierausdruck werden in der Textverarbeitung in mittleren Betrieben Matrixdrucker und Typenraddrucker eingesetzt. Die Matrixdrucker, bei denen die ausgedruckten Zeichen aus einzelnen Punkten bestehen, sind in der Regel schneller. Nach den mittlerweile erreichbaren Druckgeschwindigkeiten mit Typenraddruckern, bei denen auf einer Scheibe angeordnete Schrifttypen zum Anschlag gebracht werden und deren Schriftbild deshalb schöner ist, und der derzeitigen Preisentwicklung sind jedoch für die Textverarbeitung in Katasterämtern Typenraddrucker zu bevorzugen.

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, daß der Sprachgebrauch in dem hier behandelten Themenbereich immer noch uneinheitlich gehandhabt wird. Ich möchte mich folgenden Definitionen anschließen:

Bei der Textbearbeitung wird ein einmal entworfener Text durch Ergänzungen, Veränderungen oder Sreichungen überarbeitet, damit letztendlich das gewünschte Ergebnis zustande kommt.

Die Textverarbeitung umfaßt, daß vorgefertigte und auf einem geeigneten Textträger "konservierte Texte" im Bedarfsfall abgerufen, in der gespeicherten Form wiedergegeben und zum gewünschten Text zusammengestellt werden.

#### 4 Anforderungen und Möglichkeiten

Die Wünsche der Anwender sowie die Entwicklung der automatisierten Textverarbeitung haben die Tätigkeiten in der Textbe- und -verarbeitung verändert.

Überkleben und Überpinseln zu ändernder Textstellen entfallen. Zeitaufwendiges Von-vorn-Tippen geschieht nun auf Knopfdruck. Die Eingabe von Texten kann mit schnellster Entwurfsgeschwindigkeit (ohne Rücksichtnahme auf Zeilenschaltung) erfolgen. Formatierung und Ausbesserung kleiner Fehler können hinterher und zu jeder Zeit durchgeführt werden. Texte werden auf beliebige Zeit gespeichert.

Korrekturband, Radiergummi, Korrekturlack und alle anderen Hilfsmittel werden nicht mehr benötigt. Das Suchen in der Ablage nach alten Vorgängen und Formulierungsvorlagen hat ein Ende.

Texte werden zunächst indirekt geschrieben und erscheinen nicht auf Papier, sondern auf dem Bildschirm. Im Bildschirm kann der Text mühelos korrigiert, verbessert und umgestellt werden. Das jeweils bearbeitete Schreiben wird ausgedruckt, und zwar sooft wie gewünscht, und kann gespeichert werden.

Häufig wiederkehrende Texte brauchen nicht mehrfach geschrieben zu werden, die Formatierung der Texte erfolgt mit automatischer Unterstützung recht einfach und bleibt erhalten. Einmal fehlerfrei gespeicherte Texte sind bei ihrer Verwendung bereits fehlerfrei.

Folgende nicht vollständige Aufzählung mag einen Überblick über den derzeitigen Leistungsumfang der automatisierten Textverarbeitung geben:

- Textaufnahme direkt in den Bildschirm,
- einfaches Einfügen ohne Überschreiben,
- beliebig änderbare Formatierung mit Steuerangaben,
- Texte können gespeichert, benannt und an beliebigen Positionen beliebig oft abgerufen und eingefügt werden,
- automatische Randsteuerung,
- automatische Seiteneinteilung nach vorgegebener Seitenlänge und Seitennumerierung,
- globales Suchen und Einsetzen von Texten,
- Diskettenorganisation,
- Markierung von Einfügungspositionen für Variable,
- Daten aus anderen Dateien (z. B. Adressen) können automatisch eingefügt werden,
- automatische oder halbautomatische Trennung,
- Anfertigung von Textverzeichnissen (Textverwaltung),
- Kopieren von Texten,
- Verschieben von Texten,
- Zusammenfügen beliebiger Texte,
- Löschen von Zeichen, Wörtern, Sätzen, Zeilen oder Absätzen.

#### 5 Verfahren

Schriftstücke, die sich häufig ganz oder teilweise wiederholen und die eine gewisse inhaltliche Stabilität aufweisen, können durch den Einsatz der AT wesentlich rationeller verarbeitet werden.

Für das Vorhalten von Texten auf z. B. Disketten werden zwei Methoden angewendet. Entweder werden die Texte insgesamt gespeichert und bearbeitet (z. B. Schemabriefe für ähnliche Vorgänge) oder die Texte werden in einzelne Elemente aufgeteilt als sogenannte Textbausteine vorgehalten. Das zweite Verfahren empfiehlt sich für Schriftstücke, in denen Textteile aus einem Gesamtkatalog in unterschiedlichen Kombinationen zusammenzustellen sind (z. B. Gutachten, Ladungen, Leistungsbescheide).

#### 5.1 Briefe und Schriftstücke von Einzelvorgängen

Der Entstehungsprozeß eines Schriftstückes bei Einsatz einer normalen Schreibmaschine und Anwendung des Phonodiktats ist in Abb. 1 dargestellt.

Der Zeitaufwand für Änderungen wird deutlich und ist wohl hinlänglich bekannt.

Mit der Möglichkeit, Texte speichern, jederzeit ändern und schreiben lassen zu können, eröffnen sich beim Erstellen einzelner Schriftstücke z. B. folgende Möglichkeiten:

Schriftstücke können entsprechend dem zu verwendenden Briefbogen oder Vordruck vorformatiert werden (Maske).

Formatierarbeiten (z. B. Zentrieren, Einrücken und Randausgleich) werden durch Angabe kurzer Steuersymbole automatisch ausgeführt.

Häufig wiederkehrende Textteile können in der jeweiligen Maske vorgehalten werden.

Der Arbeitsablauf vom Diktat bis zum Brief bei Einsatz der AT ist in Abb. 2 dargestellt.

Die Gewöhnung an das Phonodiktat wird den Diktierenden und Schreibkräften erleichtert, da Fehler mühelos am Bildschirm beseitigt werden können. Terminnöte und Ärger über mißlungene Niederschriften werden wesentlich abgebaut.

Bei den neueren Textverarbeitungssystemen besteht zudem die Möglichkeit, Briefe mit gleichem Inhalt, die an verschiedene Empfänger mit unterschiedlichen Geschäftszeichen o. ä. gesendet werden sollen, automatisch zu erstellen. Dabei sind nur einmal der Brief und die Liste der jeweils einzufügenden Daten zu erstellen.

Dazu werden Mustertexte (Bausteine) erstellt, systematisch geordnet und zu einem Texthandbuch zusammengefaßt. Aus dem Texthandbuch (Beispiel siehe Abb. 3) können dann die entsprechenden Abschnitte herausgesucht und unter Angabe von eventuellen Änderungen und Erweiterungen vom Verfasser in einem Schreibauftrag (Abb. 4) zu einem Schriftstück zusammengestellt werden. Die Textbausteine werden auf dem Informationsträger gespeichert und bei Bedarf in der gewünschten Reihenfolge über den Schreibautomaten abgerufen.

# 6 Einsatzmöglichkeiten in der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VuKV)

Im Schriftverkehr der VuKV werden für eine Fülle von Vorgängen Vordrucke verwendet. Die Vordrucke werden manuell oder mit der Schreibmaschine ausgefüllt, vermeiden Formulier- und Schreibaufwand und vereinfachen die entsprechenden Verwaltungstätigkeiten zum Teil erheblich. Vordrucke enthalten jedoch in der Regel möglichst sämtliche inhaltlichen Varianten der entsprechenden Vorgänge und können dadurch für den Leser und Adressaten schwer verständlich werden. Gestrichene bzw. nicht angekreuzte Textteile erschweren häufig den Blick auf das Wesentliche.

Die Verwendung von Vordrucken hat nach wie vor ihre Berechtigung. Das soll hier nicht bestritten werden. Vordrucke sollten jedoch nicht übermäßig viele Textteile enthalten, die in den einzelnen Vorgängen dann doch nicht relevant sind.

Serienbriefe, z. B. Ladungen in Umlegungsverfahren, werden bisher häufig derart erstellt, daß zunächst der gleichbleibende Text geschrieben und kopiert wird und dann in den Kopien Anschrift, Aktenzeichen, Anrede und Einzeldaten eingefügt werden. Das Bemühen, auf diese Art trotzdem ansprechende Schriftstücke zu erstellen, bedeutet für die Schreibkraft dennoch erhebliche Konzentration und Zeitaufwand.

Gutachten für Grundstückswerte sind in der Regel gleich gegliedert und weisen zumindest im Bereich der einzelnen Gutachterausschüsse viele inhaltlich gleiche Textpassagen auf. Nun können sich bei der Formulierung von Gutachten die Gutachter zwar vorliegender Texte bedienen, die Schreibkraft muß in dem Bemühen um ein qualitativ ansprechendes Schriftstück jedoch dauernd die gleichen Texte neu schreiben.

Verzeichnisse (z.B. in Umlegungsverfahren) sowie Listen im inneren Dienst sind nach ihrer Ersterstellung häufig Änderungen und Ergänzungen unterworfen. Diese Änderungen können nur durch Streichen und Einfügen oder gar durch Neuschreiben eingebracht werden.

Abb. 1: Konventioneller Ablauf "vom Diktat über den Entwurf zum Brief"

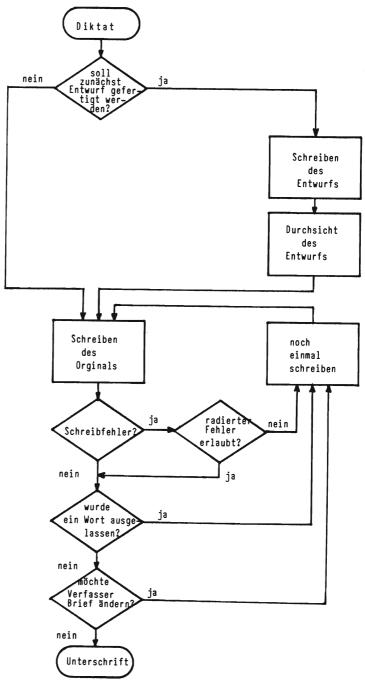


Abb. 2: Arbeitsablauf "vom Diktat bis zum Brief" bei Einsatz der AT

	1			
	Verfasser		Schreibdienst	
Problem		Tastatur und Bildschirm	Speichereinheit	Drucker
	Diktieren			
			gespeicherten "Rohtext" zur Verfügung stellen	
		Schreiben des Entwurfs		
			Entwurf speichern	Entwurf drucken
Änderung?	ja→		automatische Wiedergabe des Entwurfs	
		Einfügen der Änderung		
			geänderten Entwurf speichern	geänderten Entwurf drucken
	nein →			endgültiger Ausdruck
	Unter- schrift			

#### 5.2 Textbausteine

Für umfangreichere Schriftstücke und solche, die im Aufbau und Inhalt ähnliche Struktur aufweisen und deren Textteile häufig verwendet werden, empfiehlt sich die Verwendung von Textbausteinen.

# Abb. 3: Auszug aus einem Texthandbuch

PROGRAMMIERTE TEXTVERARBEITUNG			
Text	Vari- ante	Selektions- nummer	*Bemerkung
Dieser Bodenrichtwert ist ein durschnittlicher Lagewert für den Boden eines Bereiches, für den im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er be- zieht sich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von ortsüblicher Größe und regelmäßiger Form in normalem Kul- turzustand mit der Nutzung Grünland und der Grünland- zahl		2075	Grünlandzahl
Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks auf das sich der Bodenrichtwert bezieht, durch Zu- oder Ab- schläge zu berücksichtigen.	,	2076	
Nach Auffassung des Gutachterausschusses sind solche Abwei- chungen hier nicht vorhanden.	1	2077	
Nach Auffassung des Gutachterausschusses ist ein Zuschlag von DM/m² erforderlich im Hinblick auf	2	2078	Begründung für den Zuschlag
Nach Auffassung des Gutachterausschusses ist ein Zuschlag von v.H. des Bodenrichtwertes erforderlich im Hinblick auf	3	2079	Begründung für den Zuschlag
Nach Auffassung des Gutachterausschusses ist ein Abschlag von DM/m² erforderlich im Hinblick auf	4	2080	Begründung für den Abschlag
Nach Auffassung des Gutachterausschusses ist ein Abschlag von v.H. des Bodenrichtwertes erforderlich im Hinblick auf	5	2081	Begründung für den Abschlag
Der Gutachterausschuß stützt sich dabei auf eigene Kauf- preisuntersuchungen und Marktbeobachtungen.	1	2082	* ggf. Erläuterungen
Der Gutachterausschuß stützt sich dabei auf entsprechende Angaben in der Literatur.	2	2083	
Der Gutachterausschuß stützt sich dabei auf die Rechtspre- chung.	3	2084	
Da Beiträge für die Erschließung des Grundstücks		2085	* nur noch teilweise, nicht mehr
Die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken im direkten Vergleichswertverfahren setzt voraus, daß genügend Kauf preise von Grundstücken zur Verfügung stehen, deren wertbeeinflussende Merkmale mit denen des Wertermittlungsobjekts Übereinstimmen Diese Voraussetzung ist jedoch hier nicht gegeben, so daß auch Kaufpreise von Objekten unterschiedlicher Merkmalsausprägung heranzuziehen (indirektes Ver-		2086	<ul> <li>indirekter Vergleich infolge unterschiedli- cher Merkmalsausprä- gung</li> </ul>

# Abbildung 4:

Schreibauftrag	Bearbeiter	Ggf. Termin zur Fertigstellung
Aufmachung Zahl der		
Reinschrift Entwurf Durchschriften	Dienstgebäude	beglaubigen nur Durchschriften beglaubigen
Postanschrift		
Einschreiben gegen Rückschein	Postzustellung	surkunde Nachnahme DN
gegen Rückschein eigenhändig		
		Auf PZU-Formblatt vermerken (rot unterstrichen):
		keine Ersatzzustellung
-	<del></del>	Niederlegung unzulässig
<u> </u>		Empfangsbekenntnis
Angaben für die Bezugszeichenzeile Ihr Zeichen M	lein Zeichen	Durchwahl-N
Ihre Nachricht vom		
		Ggf. anderes Datum
Zahl/Bezeichnung der Anlagen		Tagesdatum Tagesdatum
SelNummer	Texteinschübe bitt	te durch <b>X</b> trennen
	-	
		<u> </u>
Es unterschreibt:		

022-00-28 10 81 Die vorgenannten Beispiele zeigen auf, in welchen Bereichen die AT in der VuKV eingesetzt werden könnte:

- Standardbriefe,
- Serienbriefe,
- Gutachten f
  ür Grundst
  ückswerte,
- Verzeichnisse in Umlegungsverfahren,
- Führung von Listen (Haushalt, Kostenwesen, Personal, Anträge, Geräte usw.).

Den einzelnen Mitarbeitern wird sich dazu eine Fülle von Möglichkeiten bieten, häufig von ihnen zu verwendende Texte und Tabellen speichern und jederzeit abrufen zu können.

Aufgrund des hohen Auftragsdrucks bei der Erstellung von Gutachten über Grundstückswerte wurde der Einsatz der AT in der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung zunächst in diesem Aufgabengebiet in Angriff genommen. Dazu wurde entsprechende Software für die vorhandenen Rechner der mittleren Datentechnik beschafft und ein Texthandbuch mit Texthausteinen erstellt.

Bei der Erstellung von Gutachten unter Verwendung dieser Hilfsmittel bietet sich folgender Arbeitsablauf an:

Nr.	Ausführender	Tätigkeit				
1	GS	Antragsannahme				
2	GS	Zusammenstellung der Unterlagen (Kataster, Grundbuch, Ertragsverhältnisse, Planung, Bauakten, Baulasten, Agrarstruktur usw.)				
3	GS/GA	Vorermittlung Baubeschreibung				
4	GS	Vorformulierung des Gutachtens aus Texthandbuch und Angaben aus Nrn. 1 bis 3 in Schreibauftrag				
5	GS	Schreiben der Vorformulierung, Speichern und Ausdruck				
6	GS	evtl. Kopien der Vorformulierung an GA				
7	GAA	Sitzung des GAA, Beratung und Beschluß				
8	GS	Ändern und Ergänzen des gespeicherten Textes, endgültiger Ausdruck				
9	GS	Ausfertigen und Absenden, abschließende Verwaltungsarbeiten				

GS = Geschäftsstelle, GA = Gutachter, GAA = Gutachterausschuß.

Die Erschließung weiterer Aufgabenbereiche für den Einsatz der AT in der VuKV soll dadurch unterstützt werden, daß landeseinheitlich Texthandbücher, so z. B. für den Bereich Bodenordnung, entwickelt werden.

## 7 Perspektive

Die weitere technische Entwicklung zielt dahin, Text- und Datenverarbeitung zu integrieren. Dann können, was z. B. die Grundstückswertermittlung anbetrifft, innerhalb der Texterstellung Berechnungen durchgeführt und Daten aus einer automatisch geführten Kaufpreissammlung überspielt und ausgewertet werden.

Bürotechnik und Organisation der Büroarbeitsplätze befinden sich in einer enormen Entwicklungs- und Veränderungsphase. Der Bildschirm am Arbeitsplatz ist längst nicht mehr ein ungewohnter Anblick und wird wohl bald eine Selbstverständlichkeit sein.

Dieses gilt sowohl für die Großrechner in den Rechenzentren zusammen mit der Datenfernverarbeitung für überregionale und umfangreiche EDV-Aufgaben als auch für die mittlere Datentechnik, die für örtliche Einzelaufgaben immer vielfältiger eingesetzt werden kann, nicht zuletzt für die Büroorganisation.

Eine Anpassung der Verwaltungsarbeiten der Katasterämter an die Möglichkeiten der modernen Büroorganisation scheint geboten, auch im Hinblick auf den hohen technischen Entwicklungsstand bei den Vermessungen, Berechnungen und der Führung des Liegenschaftskatasters.

# Zur Anwendung der automatisierten Textverarbeitung beim Erstellen von Gutachten über Grundstückswerte

Von K.-H. Stahlhut und W. Ziegenbein

1	Vorbemerkungen
2	Erstellen von Gutachten mit Hilfe der automatisierten Textverarbeitung
2.1	Gutachten über Verkehrswerte von Grundstücken
2.2	Anwendung der automatisierten Textverarbeitung
2.3	Vorteile
2.4	Gefahren
3	Realisierung bei den Katasterämtern in Niedersachsen
3.1	Gegebenheiten
3.2	Texthandbuch
3.3	Textverarbeitungsprogramm
4	Ausblick

## 1 Vorbemerkung

Literatur

5

Im vorstehenden Aufsatz hat Menze (1) die Möglichkeiten, Arbeitsweisen und Vorteile der automatisierten Textverarbeitung aufgezeigt. Dieser Beitrag soll die Anwendung dieses Hilfsmittels beim Erstellen von Gutachten über Grundstückswerte diskutieren und die Realisierung bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse in Niedersachsen beschreiben.

## 2 Erstellen von Gutachten mit Hilfe der automatisierten Textverarbeitung

#### 2.1 Gutachten über Verkehrswerte von Grundstücken

Für erfahrene Gutachter ist es in vielen Wertermittlungsfällen relativ einfach, sich eine Vorstellung über den Wert eines Objektes zu verschaffen. Daher besteht die Gefahr, die Gutachten nachlässig zu formulieren und den ermittelten Wert unzureichend zu begründen. Als Alibi hört man dann häufig: den Auftraggeber interessiere ja doch nur der Wert. Diese Einstellung ist zu verwerfen; es ist Gerardy (2) beizupflichten, wenn er fordert, daß Gutachten dem Leser ermöglichen sollen, sich eine eigene Meinung über einen Gegenstand oder einen Sachverhalt zu bilden, in den ihm

der Einblick mangels eigener Kenntnis verwehrt ist. Um diesen Anforderungen zu genügen, sind im Gutachten das Wertermittlungsobjekt mit seinen wertbestimmenden Merkmalen zu beschreiben und die Grundlagen der Wertermittlung, das Wertermittlungsverfahren sowie die Berechnungen und der Schluß auf den Verkehrswert eingehend und nachvollziehbar zu erläutern. Dieses geschieht am wirkungsvollsten durch freien Text, dessen Zusammenhang nicht durch das dauernde Verweisen auf Vordrucke und Anlagen gestört wird.

Diese ideale Form eines Gutachtens ist bei konventioneller Arbeitsweise nur mit großem Aufwand zu erreichen. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche und rationelle Arbeitsweise werden häufig Formulare verwendet, um z. B. das Wertermittlungsobjekt zu beschreiben oder die Sach- und Ertragswerte zu berechnen, und Anlagen beigefügt, in denen die Grundlagen der Wertermittlung und die Verfahren erläutert werden. Beim Lesen eines solchen Gutachtens sind die Kunst des Suchens und Blätterns sehr gefragte Eigenschaften.

Gutachten der Gutachterausschüsse werden von den Geschäftsstellen vorbereitet und dem Ausschuß bei der Sitzung in einem vorformulierten Entwurf vorgelegt. Durch die Beratung sind im Text Formulierungen zu verändern, Textteile zu ergänzen oder zu streichen. Eine zweite, arbeitsaufwendige Reinschrift wird erforderlich.

Schon die aufgezeigten Mängel in der Form und der hohe Aufwand durch zwei- oder sogar mehrmaliges Schreiben der Gutachten verlangen nach dem Einsatz neuer Arbeitsweisen. Daneben kann auch das Auftreten inhaltlicher Mängel eingegrenzt werden, wenn die automatisierte Textverarbeitung in Verbindung mit einem autorisierten Texthandbuch eingesetzt wird.

#### 2.2 Anwendung der automatisierten Textverarbeitung

Die automatisierte Textverarbeitung ist besonders vorteilhaft bei Texten einzusetzen, die zum großen Teil aus gleichbleibenden oder nur leicht veränderbaren bzw. zu ergänzenden Textteilen bestehen. Die Texte müssen also standardisierbar sein und in genügender Häufigkeit wiederkehren. Die Anwendung ist ebenso bei Texten sinnvoll, die auch bei seltenem Gebrauch wichtig und inhaltlich schwierig sind. Alle diese Voraussetzungen treffen bei der größten Anzahl von Gutachten zu, auch wenn man berücksichtigt, daß immer eine detaillierte Abstimmung des Gutachtens auf den einzelnen Wertermittlungsfall erforderlich ist.

Selbst in Gutachten über den Verkehrswert seltener oder schwierig zu bewertender Objekte findet man in erheblichem Umfang standardisierbare Textteile. Außerdem lassen sich auch für solche Gutachten mit relativ vielen frei formulierten Textteilen die Vorteile der Textbearbeitung

nutzen. Die Textbearbeitung, Bestandteil jeder automatisierten Textverarbeitung, ermöglicht es, jeden gespeicherten Text zu überarbeiten und zu verändern.

Erstellt man Gutachten mit Hilfe der automatisierten Textverarbeitung, bieten sich folgende zwei Arbeitsweisen an:

- die Textbausteinverarbeitung
- die Verarbeitung von Typen-Gutachten.

Im ersten Fall wird der Text des Gutachtens aus Textbausteinen, die vom Datenspeicher, in der Regel einer Diskette, mit Selektionsnummern abgerufen werden, und freiem Text, der über die Tastatur eingegeben wird, zusammengestellt, auf Datenspeicher abgelegt und gegebenenfalls über einen Drucker ausgegeben. Textbausteine sind feste oder mit Lücken für Einschübe versehene Textteile von unterschiedlicher Länge, die einen geschlossenen Gedankenschritt enthalten.

Bei der zweiten Vorgehensweise wird der Text des Gutachtens aus einem Typen-Gutachten, das auf dem Datenspeicher steht, abgeleitet, indem die auf den Wertermittlungsfall zutreffenden Einschübe und weitere freie Texte eingefügt werden. Typen-Gutachten werden für häufig wiederkehrende gleichartige Wertermittlungsobjekte wie z. B. Einfamilienhausgrundstücke oder Wohnbauland erstellt, um nicht bei jedem Wertermittlungsfall erneut auf die Textbausteine zurückgreifen zu müssen.

#### 2.3 Vorteile

Die allgemeinen Vorteile der automatisierten Textverarbeitung hat Menze (1) dargestellt: hier soll der spezielle Nutzen beim Erstellen von Gutachten über Grundstückswerte erörtert werden. Wenn man sorgfältig erarbeitete Textbausteine und Typen-Gutachten voraussetzt, kann man eine verbesserte Qualität der Gutachten erwarten, weil

- die Bausteine und Typen-Gutachten sachlich und rechtlich fehlerfrei sind:
- sie einen einheitlichen logischen Aufbau haben;
- sie eine vollständige Information in einer auch für Laien verständlichen und nachvollziehbaren Form bieten; die Bausteine können in
  Form einer Checkliste in einem Handbuch zusammengestellt werden,
  so daß keine wesentlichen Sachverhalte vergessen werden können;
- die Verfasser von Gutachten durch den Wegfall von Routinearbeiten Zeit gewinnen für sorgfältige Überlegungen zur "eigentlichen Wertermittlung", zur Ermittlung und ausführlichen Begründung des Verkehrswertes;
- die Texte einheitlich gestaltet sind und ein einheitliches Schriftbild ergeben.

Die Verfasser von Gutachten werden erheblich entlastet, weil

- die zeitraubende Formulierungsarbeit beträchtlich verringert wird und sie sich auf die wesentlichen Formulierungen konzentrieren können:
- die Zeit für das Korrekturlesen weitgehend wegfällt; die Kontrolle beschränkt sich darauf, die Vollständigkeit der ausgewählten Textbausteine und die eingefügten Textteile zu prüfen.

Weitere positive Auswirkungen sind zu erwarten. Nicht alle Verfasser von Gutachten können gleich gut formulieren; durch die Möglichkeit, gut formulierte Texte und Argumente zu verwenden, steigt ihr Erfolgserlebnis. Terminnöte und Ärger über fehlerhaft geschriebene Gutachten werden abgebaut. An die erheblichen Vorteile am Schreibarbeitsplatz braucht hier nur noch einmal erinnert zu werden.

#### 2.4 Gefahren

Werden so viele Vorteile der Anwendung der automatisierten Textverarbeitung beim Erstellen von Gutachten aufgezählt, stellt sich automatisch die Frage nach eventuellen Nachteilen. Nachteile sind bei einer angemessenen und sinnvollen Anwendung nicht zu erwarten, doch es ist auf einige Gefahren hinzuweisen.

Negative Auswirkungen ergeben sich, wenn der Verfasser zu stark an den vorformulierten Textbausteinen haftet und dadurch das Gutachten nur mangelhaft auf die Verhältnisse des Einzelfalles abstellt. Weiterhin könnte sich im Laufe der Zeit eine Formulierungsträgheit einschleichen mit der Folge, daß dort, wo individuell abgestimmte Formulierungen wie z. B. bei der Begründung des Verkehrswertes verlangt werden, die Gutachten unzureichend sind.

Die Textbausteine sind, wie in 3 näher beschrieben wird, für die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse in Niedersachsen entworfen worden. Von Skeptikern könnte befürchtet werden, daß dadurch niedersächsische "Einheitsgutachten" entstehen. Diese Befürchtungen sind aus mehreren Gründen nicht berechtigt. Erstens hat sich im Laufe der Jahre in Niedersachsen durch Fortbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen sowie Fach- und Rechtsaufsicht ein einheitlicher Aufbau der Gutachten und eine einheitliche, allgemein anerkannte Vorgehensweise herausgebildet. Ein Grundtenor ist dadurch bereits vorhanden; er ist auch in die Textbausteine eingeflossen. Zweitens sollen die Typen-Gutachten, aus denen die meisten Gutachten abgeleitet werden, von den Geschäftsstellen aus den Textbausteinen und eigenen ergänzenden Textteilen zusammengestellt werden, so daß sich hierdurch bereits eine Vielfalt ergibt. Weiterhin ist zu beachten, daß die Textbausteine nur empfohlene Formulierungen enthalten und von der Geschäftsstelle jederzeit den eigenen Vorstellungen angepaßt werden können.

# 3 Realisierung bei den Katasterämtern in Niedersachsen

## 3.1 Gegebenheiten

Die automatisierte Textverarbeitung kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen eingeführt werden. Da das Land Niedersachsen nicht in der Lage war, die Katasterämter mit leistungsfähigen Textautomaten oder Microcomputern auszustatten, hatte man sich an den vorhandenen Möglichkeiten zu orientieren. 19 Katasterämter des Landes haben seit etwa sechs Jahren einen Rechner vom Typ Wang 2200 T 4 mit einer Arbeitsspeicherkapazität von 16 KB\*, drei Diskettenlaufwerken (je 262 KB) und einem Matrixdrucker. Eine Untersuchung hat ergeben, daß diese Rechner für die angestrebte, automatisierte Textverarbeitung gut geeignet sind, der Komfort moderner Textautomaten jedoch wegen der fehlenden Speicherkapazität nicht erreichbar ist.

Die Wang-Anlagen waren lediglich durch einen Typenraddrucker zu ergänzen, der Ausdrucke von der Qualität wie bei einer elektrischen Schreibmaschine erzeugt. Der beschaffte Drucker hat eine Leistung von 50 Zeichen/Sek. und kann durch Austausch der Typenräder verschiedene Schriften auf Einzelblätter oder Endlospapier drucken. Außerdem waren ein Textverarbeitungsprogramm zu erstellen — die wenigen vorhandenen Programme entsprachen nicht den Anforderungen — und ein Handbuch mit Textbausteinen anzufertigen. Beides wird nachfolgend kurz beschrieben.

#### 3.2 Texthandbuch

Der Niedersächsische Minister des Innern hatte einen Arbeitskreis damit beauftragt, die für Gutachten über Grundstückswerte erforderlichen Textbausteine zu entwerfen. Diese Bausteine liegen in der Form eines Handbuches und auf Disketten abgespeichert in einer ersten Ausgabe vor und sind bei den Katasterämtern eingeführt worden. Ergänzungen für einige Wertermittlungsobjektarten sind erforderlich. Neben den Textbausteinen enthält das Texthandbuch zwei Beispiele für Typen-Gutachten.

Bei der Zusammenstellung der Textbausteine ist von einer Gliederung der Gutachten in die drei Abschnitte "Vorbemerkung", "Beschreibung des Wertermittlungsobjektes" und "Ermittlung des Verkehrswertes" ausgegangen worden. Der Tenor wird entweder wie bisher unter Verwendung des amtlichen Vordrucks oder auf einer entsprechend gestalteten und gespeicherten Textseite vorangestellt.

Im Abschnitt "Vorbemerkungen" sind Aussagen über den Antragsteller, den Grund der Antragstellung, die Besichtigung des Objekts und den Wertermittlungsstichtag vorgesehen.

<sup>\* 1</sup> KB (Kilo-Byte) = 1024 Bytes

Im zweiten Abschnitt ist das Wertermittlungsobjekt mit allen seinen wertbeeinflussenden Merkmalen tatsächlicher und rechtlicher Art zu beschreiben. Zur Beschreibung gehören auch die Wertungen der tatsächlichen und rechtlichen Merkmale, die in dem Absatz "Zusammenfassung" dargelegt werden sollen. Zum Beispiel ist dort der Grad der Bauerwartung bei Bauerwartungsland festzustellen.

Die Ausführungen im dritten Abschnitt können sich dann auf die Ermittlung des Verkehrswertes für das vorher genau definierte Wertermittlungsobjekt konzentrieren. Zuerst wird auf die Grundlage der Wertermittlung, insbesondere die Definition des Verkehrswertes und die Einrichtung der Kaufpreissammlung, hingewiesen. Danach wird die Wahl des Wertermittlungsverfahrens begründet, das herangezogene Verfahren beschrieben und die Ermittlung des Verkehrswertes erläutert.

Dieser sachlich orientierten Gliederung entspricht auch die Reihenfolge der Bausteine im Texthandbuch, so daß man beim Entwerfen eines Gutachtens das Handbuch nur durchzublättern hat und auf alle wesentlichen Punkte in der richtigen Folge stößt.

Anlage 1 zeigt eine Seite des Texthandbuches. Die Seiten mit den Textbausteinen sind in vier Spalten eingeteilt. Sie enthalten

- die Bausteine
- die Hinweise auf Varianten. Bei diesen Bausteinen kann nur eine der zur Verfügung stehenden Formulierungen verwendet werden.
- die Selektionsnummer
- Angaben über die Einschübe und Bemerkungen zu den Textbausteinen. Bei einigen Bausteinen wurden Lücken gelassen, in die auf die Eigenart der örtlichen Verhältnisse abgestimmte Formulierungen eingeschoben werden können. Die Bemerkungen sollen auf die Verwendung der Bausteine hinweisen.

Für die Konzeption eines Gutachtens mit Hilfe der Textbausteine kann das Formular (Schreibauftrag) verwendet werden (Anlage 2 und 3). Dort werden die Nummern der Textbausteine, die erforderlichen Einschübe und die freien Texte eingetragen. Das Gutachten (bzw. der Entwurf) kann dann mit Hilfe der Wang-Anlage durch Zusammenspielen der Textbausteine und Eingeben der einzelnen Texte erstellt werden.

Wenn Gutachten aus Typen-Gutachten abgeleitet werden sollen, sind in einem Ausdruck des Typen-Gutachtens (Beispiel siehe Anlage 4) Einschübe und freie Texte einzutragen. Diese Eintragungen werden dann an der Anlage in das auf Diskette abgespeicherte Typen-Gutachten eingespielt.

Die so entstehenden Gutachten werden auf Diskette abgelegt und können jederzeit, z. B. auch während der Sitzung des Gutachterausschusses, verändert und ausgedruckt werden.

# 3.3 Textverarbeitungsprogramm

Die Wang-Anlage ermöglicht über Funktions- und Sonderfunktionstasten eine benutzerfreundliche und schnelle Steuerung von Programmen. Im Textverarbeitungsprogramm sind die Sonderfunktionstasten (siehe Abb. 1) so programmiert worden, daß neben der Steuerung des Programms die Texte einfach und bequem bearbeitet werden können.

	Gesamttab <sup>17</sup> löschen	Eingabe <sup>'18</sup> für Suche	Cursor <sup>'19</sup> Position	20 Randausgleich	<b>↑</b> '2	1 1 2	Listen '23 ab Zeile?	Text '24 nach links	$\bigcap$
Tabulator <sup>'0</sup> setzen	Tabulator <sup>11</sup> löschen	Suche '2		Modul '4 einfügen	<b>†</b>	5 🗼	Seite <sup>7</sup>	Zeichen abtrennen	

$\int$	Zeile <sup>'25</sup> ausstreichen	Zeile '20 einfügen	27	—→I <sup>28</sup>	1← '29	Zeile <sup>'30</sup> kopieren	Drucken '31	Menü
	Zeichen 49 ausstreichen	Zeichen = 10 einfügen			<sup>2</sup> →	<b>▼</b>	Zeile <sup>'15</sup> doppeln	716.10

Abb. 1 Leiste mit der Belegung der Sonderfunktionstasten

Das Textverarbeitungsprogramm ist in Unterprogramme gegliedert, die in folgender Fuktionsauswahl ("Menü") zusammengestellt sind (Abb. 2). Der Anwender startet den Programmlauf durch Eingabe der entsprechenden Ziffer (Code).

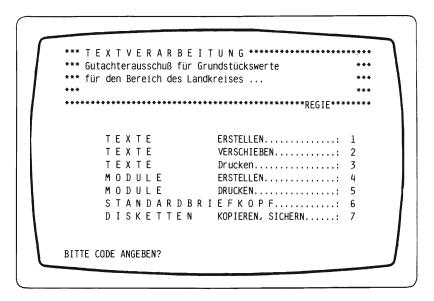


Abb. 2 Menü mit den Unterprogrammen

Nachfolgend werden die wichtigsten Unterprogramme kurz beschrieben.

#### Texte erstellen

Mit diesem Programm können neue Texte geschrieben und auf der Text-Diskette gespeichert bzw. bereits bestehende Texte von der Text-Diskette gelesen und verändert sowie über den Drucker ausgegeben werden.

Ein Text besteht aus 39 Zeilen zu je 60 Zeichen. Dies entspricht bei eineinhalbzeiligem Zeilenabstand einschließlich Briefkopf einer DIN-A4-Seite

Der Text wird durch eine Nummer zwischen 1 und 75 benannt, wenn er auf der Text-Diskette gespeichert werden soll.

Für die Eingabe von Texten dienen das alphanumerische und numerische Tastenfeld sowie einige Funktionstasten, die umcodiert wurden, um auch die Umlaute und zusätzliche Sonderzeichen darstellen zu können.

#### Texte verschieben

Dieser Programmteil bietet folgende Möglichkeiten:

- Anzeigen aller Textseiten der Text-Diskette auf dem Bildschirm, beginnend bei einer einzugebenden Textnummer.
- b) Einfügen von Textteilen (Absätzen), wobei der folgende Text über eine vorzugebende Anzahl von Seiten verschoben wird.
- Löschen von Textzeilen (Absätzen), wobei der Text über eine vorzugebende Anzahl von Seiten aufrückt.

#### Texte drucken

Dieser Programmteil ermöglicht den Druck von maximal 75 Texten über den angeschlossenen Typenraddrucker.

Es ist möglich, folgendes Standarddruckformat zu benutzen:

- eineinhalbzeilige Schreibweise im DIN-A 4-Format
- jede Seite wird einmal gedruckt
- Druck auf Endlospapier
- Seitennummer der Startseite = 1
- ohne Randausgleich
- Druck mit Standardbriefkopf

Wird nicht dieses Standardformat gewählt, so sind die Eigenschaften des Drucks einzeln zu bestimmen.

#### Module erstellen

Mit diesem Programmteil können neue Textbausteine (Module) geschrieben und auf der Diskette gespeichert bzw. bereits bestehende Bausteine von der Diskette gelesen, verändert oder gelöscht werden.

Eine Diskette kann 360 Textbausteine zu 7 Zeilen aufnehmen.

# Standardbriefkopf

Der Standardbriefkopf wird in dem mit \*\*\*\* umrandeten Feld des Menüs auf dem Bildschirm angezeigt und kann den Texten beim Drucken vorangestellt werden.

Mit dem Programmteil "Standardbriefkopf" können die drei Zeilen des Briefkopfes verändert werden.

Den mit WANG-Anlagen ausgestatteten Katasterämtern wurde zur Erleichterung der Einarbeitung in das Textverarbeitungsprogramm ein "Handbuch für die Textverarbeitung auf der WANG-2200 T 4" zur Verfügung gestellt.

#### 4 Ausblick

Die Anwendung der automatisierten Textverarbeitung beim Erstellen von Gutachten ist in Niedersachsen ein erster Schritt bei der Nutzung von EDV-Anlagen im Bereich der Grundstückswertermittlung. Weitere Schritte müssen folgen. Die rasante Entwicklung im EDV-Bereich wird das auch ermöglichen. Zunächst sollten die Anstrengungen darauf konzentriert werden, im Interesse der Einheitlichkeit auch die Katasterämter, die über keine Wang-Anlage verfügen, entsprechend auszustatten. Daneben sollten Aufgaben wie die Führung der Kaufpreissammlung, für die sich eine Verarbeitung durch die EDV geradezu aufdrängt, möglichst bald in das Gesamtkonzept eingebettet und realisiert werden.

#### 5 Literatur

(1) Menze, H. Automatisierte Textverarbeitung – Überblick und Möglichkeiten –. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessung- und Katasterverwaltung 1983, Heft 2

(2) Gerardy, Th. Praxis der Grundstücksbewertung, 3. Auflage, Verlag Moderne Industrie, München 1980

PROGRAMMIERTE TEXTVERARBEITUNG	ی		Stand:	Stand: 10.12.1982
Text	Vari-	Vari- Selektions- ante nummer	Einschub * Bemerkung	
Um die Änderungen in den Wertverhältnissen auf dem Grundstücksarkt seit der Veräußerung der Vergleichsgrundstücke zu berücksichtigen, werden die Kaufpreise in Abhängigkeit von dem Kaufdatum in der folgenden Abblidung graphisch dargestellt. Aus der daraus abgeleiteten ausgleichenden Kurve ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag ein mittlerer Kaufpreis von DM/m².			* graphische Darstellung	Darstellung
Im vorliegenden Fall enthält die Kaufpreissammlung folgende Kaufpreise von Grundstücken, die mit dem Wertermittlungsob- jekt direkt vergleichbar sind. Unterschiedlich sind nur die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag und zu den Kauf- zeitpunkten.	М	2067	* weitere Varianten 2086 in Verbindung mit 2089,2090, 2094	nten 2086 in t 2089,2090,
<pre>lfd.IDatum desI</pre>		5068	z.B. Gemarkung,Stadt- teil, Straße u.a.	ung,Stadt- e u.a.

# Anlage 2

Schrei	bauftrag		Bearbeiter	Müller	Ggf. Termin zur Fer	tigstellung
Aufmachung		·				Blatt 1
Reinschrift	Entwurt	7 Ausfer	tigungen	П		
bebaut	unbebaut					
▼ Vergleic	hswertverfah	ren 🔲 🖺	rtragswer	tverfahren	Sachwert	verfahren
				markung:		
Straße, Hau	snummer:	zsanens	r. 15			• • • • • • • • • • • • •
				, Fläd	he: 757	2002
Grundbuch /	Erbbaugrund	buch:	19- Ste	rdt		
	t: <i>1075</i>					
Eigentümer:	Meier,	Wilhel	in, U	ilhelmsh.	19 , A-S	(adt
		• • • • • • • • •		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •				• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
Tag der Aus	schußsitzung	:	1.83			Ť
Besetzung d	les Gutachter	ausschusse	s: Vm	D Werte	rich	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
<b>.</b>		• • • • • • • • • •		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	. <b></b>	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
Wertermittl	ungsstichtag	:	7. 7. 83	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • • •			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Verkehrswer	t:	• • • • • • • • •				
					• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
Aktenzeiche	n: G. I	7/83	••	,	_	
SelNummer			Texteinschübe	bitte durch X trønner	1	
1001						
02						
12						
50	Herr W	ilhelm	Meier	mit Schreit	ben rom	02,01.83
52						
63	10.01.	1983	- 100		_	
67	Vermessu	igsØireki	for W	erterich		
72						
1100						
01	unbebar	yt				

Anlage 3

Schrei	bauftrag Bearbeiter Aktenzeichen GI 12/03
SelNummer	Texteinschübe bitte durch X trennen
1150	
52	der Flurkarte X am Ortrand von A-Stadt
53	8-Stadt × A-Stadt × Mittelzenhum
55	40 000
57	7 Hannover - Hamburg × 15
59	Hannover - Hamburg
62	3
65	
67	Fasauenstreße X Wohnsammelstraße
1200	15 Zulin Hatz lassen
05	1000
01	35 × 20
03	
21	Garten land
50	
54	
60	(- Gasleitung streichen)
70	
72	Nr. 18 A " Auf der Breite " X Allgemeines Wohn-
	gebiet X Offener X 2 X 0,2 X 0,4
91	
96	
1300	
03	
05	
07	
1310	Einer entsprechenden Nutzung stehen
	Keine Hindernisse entgegen.
2007	
bis	
2008	

Seite 4

#### GUTACHTERAUSSCHUSS

#### FÜR GRUNDSTÜCKSWERTE

Das Grundstück hat eine regelmäßige Form. Es hat eine Tiefe von ca. . . m und eine Breite von ca. . 8. m. Wie aus dem Kartenausschnitt zu ersehen, entspricht das Grundstück im Zuschnitt und in der Größe den benachbarten Grundstücken.

#### Nutzung

Das Grundstück wird genutzt als. Bougrundshink.

#### Beschaffenheit \_\_\_\_\_

Das Grundstück ist eben.

Der Gutachterausschuß geht von einer normalen Bebaubarkeit des Grundstücks aus, da Anhaltspunkte für Mängel des Baugrundes nicht bekannt geworden sind.

Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

#### Erschließungszustand \_\_\_\_\_

Das Wertermittlungsobjekt wird durch eine befestigte Straße erschlossen. Die folgenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden:

- Wasserversorgung Kanalisatio Stromversorgung Gasleitung
  - Kanalisation

#### 2.1.2 Rechtliche Merkmale \_\_\_\_\_

#### Zulässige Nutzung

Für das Wertermittlungsobjekt ist in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19. "Kloskegund" ein Runes Wohn-. geliet ....in. jerelongenet Bauweise festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung sind zulässig:

- eine Bebauung mit 2. Geschosssen
- eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3
- eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6.

# Die Änderungen der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes im Bereich der Bauordnung

### Von Hans-Jürgen Möhl

#### 1 Einleitung

Am 1. 1. 1983 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. 12. 1982 (Nieders. GVBl. S. 545) in Kraft getreten. Durch die Änderung der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19. 6. 1978 (Nieders. GVBl. S. 560) sollen im Bereich der Bodenordnung im wesentlichen Ermächtigungen im Bundesbaugesetz ausgeschöpft werden, die der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht (Beschleunigungsnovelle) vom 6. 7. 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) eingeräumt hat.

Da die Änderung der DVBBauG sowohl unmittelbar als auch mittelbar Einfluß auf die Tätigkeit der Katasterämter im Bereich der Bodenordnung hat, sollen im folgenden die Änderungen erläutert, Hintergründe weitergegeben und Auswirkungen aufgezeigt werden.

# 2 Die Änderung der Verordnung

- 2.1 In § 3 Abs. 1 ist der Satz "Ein Umlegungsausschuß ist nicht zu bilden, soweit die Befugnisse zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BBauG auf die Flurbereinigungsbehörde oder auf eine andere Behörde übertragen worden sind" gestrichen worden. Der § 46 BBauG läßt die Bildung von Umlegungsausschüssen für die Umlegungsverfahren, in denen einer Behörde die Durchführung gem. § 46 Abs. 4 BBauG übertragen wird, grundsätzlich nicht zu. Es bedarf daher keiner Regelung in der Verordnung.
- 2.2 Nach § 3 ist der § 3a "Grenzregelungen: Der Umlegungsausschuß kann Grenzregelungen selbständig durchführen, die ihm von der Gemeinde übertragen werden. Dabei übt der Umlegungsausschuß die Befugnisse der Gemeinde aus." eingefügt worden.

Die Ermächtigung beruht auf einer Ergänzung des § 80 BBauG auf Grund der Beschleunigungsnovelle. Ein Grund, warum — nicht nur in Niedersachsen — bisher wenig Gebrauch von der Grenzregelung gemacht wurde,

ist darin zu sehen, daß diese nur von der Gemeinde durchzuführen war und nicht auf eine andere Stelle übertragen werden konnte. Im Ausschußbericht zum Regierungsentwurf der Beschleunigungsnovelle wird ausgeführt, daß der neue § 80 Abs. 3 BBauG der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen soll. Es wurde als zweckmäßig begründet, daß in den Fällen, in denen die Gemeinde einen Umlegungsausschuß mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen für die Durchführung der Umlegung bildet, diesem Umlegungsausschuß auch die Durchführung von Grenzregelungen – als vereinfachte Fälle der Umlegung – übertragen werden kann.

Die Gemeinde muß dem Umlegungsausschuß die Durchführung der Grenzregelung übertragen. Dadurch hat sie weiterhin Einfluß darauf, ob und in welchem Umfang das Institut der Grenzlegung angewandt wird. Es bleibt der Gemeinde überlassen, die Durchführung der Grenzregelung in jedem Einzelfall, für bestimmte Gebiete, z. B. das Gebiet eines Bebauungsplanes, oder für das gesamte Gemeindegebiet dem Umlegungsausschuß zu übertragen. Es ist auch denkbar, daß die Gemeinde die Grenzregelung nur unter bestimmten Bedingungen überträgt, z. B. daß die Kosten des Verfahrens nach § 84 BBauG die Wertsteigerungen, die bei der Schaffung ordnungsgemäß bebaubarer Grundstücke entstehen, nicht übersteigen. Die mit der Verordnungsermächtigung angestrebte Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dürfte jedoch nur dann zu erreichen sein, wenn für das gesamte Gemeindegebiet die Durchführung aller Grenzregelungsverfahren auf den Umlegungsausschuß delegiert wird. Dies hat den Vorteil, daß dann für alle gesetzlichen Bodenordnungsverfahren innerhalb der Gemeinde eine Stelle zuständig ist.

Die Gemeinde ist in unterschiedlicher Form im Grenzregelungsverfahren beteiligt. Grundsätzlich ist sie Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen nach § 81 Abs. 2 BBauG. Zusätzlich kann die Gemeinde als Grundeigentümerin (mit Gemeindevermögen) Beteiligte des Grenzregelungsverfahrens sein. Welches Gemeindeorgan für die Durchführung der Grenzregelung zuständig ist, ergibt sich aus der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und kann nicht generell gesagt werden. Fallen Grenzregelungen regelmäßig und häufig an, kann ihre Durchführung in einfachen Fällen als "Geschäft der laufenden Verwaltung" in die Zuständigkeit des Gemeindedirektors nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO fallen. Welches andere Gemeindeorgan zuständig sein kann, bestimmt sich nach der NGO. Soll die Durchführung aller Grenzregelungen eines bestimmten Gebietes auf den Umlegungsausschuß übertragen werden, sollte daher ein solcher Beschluß wegen seiner Bedeutung in Anwendung des § 40 Abs. 2 NGO vom Rat der Gemeinde gefaßt werden. Bei der Übertragung einzelner Grenzregelungsfälle ist dies nicht unbedingt erforderlich.

Überträgt die Gemeinde die Durchführung aller Grenzregelungen eines bestimmten Gebietes auf den Umlegungsausschuß, kann dieser von sich aus tätig werden. Einer besonderen Anregung durch Dritte, z. B. der Gemeinde, bedarf es dann nicht mehr. Da jedoch dem Umlegungsausschuß die Haushaltsmittel für die Durchführung der Grenzregelungen im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt werden müssen, ist sicherlich eine enge Abstimmung bei der Vorbereitung der Grenzregelung zwischen dem Umlegungsausschuß und der Gemeinde zweckmäßig und erforderlich.

Da die Grenzregelung auch in erheblichem Umfang zur Übersichtlichkeit und Klarheit des Liegenschaftskatasters beiträgt, sollten die Katasterämter die Gemeinden auf die durch die Verordnung geschaffenen Möglichkeiten und Verwaltungsvereinfachungen hinweisen und zukünftig Grenzregelungen mehr als bisher fördern und unterstützen.

2.3 Nach § 4 ist der § 4a "Übertragung von Aufgaben auf andere Dienststellen" eingefügt worden. Absatz 1 lautet: "Auf Antrag der Gemeinde bereiten das Katasteramt oder, wenn das Umlegungsverfahren innerhalb einer angeordneten oder beabsichtigten Flurbereinigung liegt oder an diese angrenzt, das Amt für Agrarstruktur die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen vor".

Die Änderung der Verordnung beruht auf der Ermächtigung in § 46 Abs. 2 Nr. 4 BBauG. Diese Ermächtigung, die auf eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände zurückgeht, wurde bereits mit der Änderung im Jahre 1976 in das Bundesbaugesetz aufgenommen. Nach dem Ausschußbericht sollte die Ergänzung des Bundesbaugesetzes es den Gemeinden ermöglichen, sich bei der Umlegung verstärkt der Sachkunde und der Erfahrung der Flurbereinigungsbehörden oder der Vermessungsbehörden zu bedienen, ohne daß die Gemeinden die Kompetenz für die Durchführung der Umlegung verlieren. Im Ergebnis würden diese Behörden die Funktion einer "Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses" bekommen.

Bisher bestand in Niedersachsen kein Bedürfnis, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen, da die jetzt verpflichteten Behörden von den Gemeinden in erheblichem Umfang bei der Vorbereitung der Entscheidungen des Umlegungsausschusses eingeschaltet worden sind. Schwierigkeiten sind in diesem Zusammenhang nicht bekannt geworden. Um jedoch die mit Absatz 2 dieses Paragraphen angestrebte Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung voll auszuschöpfen, mußten die Katasterämter und die Ämter für Agrarstruktur in der Verordnung verpflichtet werden, die Vorbereitung der Entscheidungen des Umlegungsausschusses zu übernehmen.

Im § 46 BBauG ist von einer Stelle die Rede, die "die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vorbereitet". Eine Rechtsvorschrift, wer die

Entscheidungen vorzubereiten hat, besteht nicht. Nach dem daher anzuwendenden Kommunalrecht ist in Niedersachsen für die "Vorbereitung der Entscheidungen" grundsätzlich der Gemeindedirektor nach § 62 Abs 1 Nr 6 NGO als Organ zuständig. Tatsächlich hat die Aufgabe die unter seiner Leitung stehende Verwaltung wahrzunehmen, die damit regelmäßig auch die in der Begründung und in den Kommentaren zum BBauG häufig erwähnte "Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses" ist. Sie kann bei der Vorbereitung fachkundige Personen, z. B. Öffentlich bestellte Vermessungsingnjeure. Ingenierbüros, Rechtsanwälte, Sanierungsträger heranziehen oder geeignete Behörden, z. B. das Katasteramt, das Amt für Agrarstruktur oder die Kreisverwaltung einschalten, wenn sie aus personellen oder fachlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Vorbereitung selber zu erledigen. Die bisherige Tätigkeit der Katasterämter im Rahmen der Bodenordnung, soweit sie über Arbeiten im Rahmen des Vermessungs- und Katastergesetzes hinausgehen, ist entsprechend einzuordnen. Es bleibt der Gemeinde freigestellt, dies auch in Zukunft zu tun, wenn sie von der Möglichkeit des § 4a DVBBauG keinen Gebrauch machen will.

Die Änderung der DVBBauG gibt der Gemeinde die Möglichkeit, durch das Katasteramt oder unter bestimmten Voraussetzungen durch das Amt für Agrarstruktur die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vorbereiten zu lassen. Anders als nach früherem Recht können diese Behörden jetzt nicht die über die Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz hinausgehenden zusätzlichen Tätigkeiten ablehnen, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellt. Durch die Verpflichtung der genannten Stellen wird gewährleistet, daß insbesondere in den Gemeinden, die über kein geeignetes Personal und keine geeigneten Einrichtungen verfügen, Umlegungsverfahren sachgerecht durchgeführt werden können.

Stellt die Gemeinde einen entsprechenden Antrag, so geht die Aufgabe "Vorbereitung der Entscheidungen des Umlegungsausschusses" vom Gemeindedirektor in vollem Umfang auf das Katasteramt oder das Amt für Agrarstruktur über. Aus der Hilfeleistung wird damit eine eigene Aufgabe mit der entsprechenden Verantwortlichkeit. Abschließend sei erwähnt, daß die Aufgabe zu einer gesetzlichen Aufgabe der verpflichteten Behörden geworden ist.

Aus der veränderten Zuständigkeit für die "Vorbereitung der Entscheidungen des Umlegungsausschusses" ergeben sich Folgen. Das Katasteramt oder das Amt für Agrarstruktur wird anstelle der Gemeindeverwaltung die "Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses". Es hat die Entwürfe aller Entscheidungen und Beschlüsse des Umlegungsausschusses zu erarbeiten und die dafür möglicherweise erforderlichen Gespräche mit den Beteiligten zu führen. Jede Umlegung muß ohne vermeidbare Verzögerungen durchgeführt werden. Anderenfalls haben die Beteiligten ggf. Entschädigungs-

ansprüche gegenüber der Gemeinde. Um in diesen Fällen Schadensersatzansprüche der Gemeinde gegenüber dem Katasteramt auszuschließen, muß dieses die übertragenen Aufgaben ebenfalls ohne vermeidbare Verzögerungen erledigen.

Um die Aufgabe von der Gemeindeverwaltung auf eine andere Behörde zu übertragen, ist wohl ein Beschluß des Verwaltungsausschusses der Gemeinde erforderlich, wenn nicht der Gemeinderat nach § 40 Abs. 2 NGO dafür zuständig ist. Fehlt bisher ein solcher Beschluß mit einem entsprechenden Antrag, dürfte es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten sein, ihn nachzuholen. Zweckmäßig ist es, wenn er sich auf alle Umlegungsverfahren einer Gemeinde bezieht; er kann aber auch für einzelne Umlegungsverfahren gefaßt werden.

Absatz 2 lautet: "Der Umlegungsausschuß kann Entscheidungen nach § 51 BBauG über folgende Vorgänge dem Gemeindedirektor, oder wenn die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Katasteramt oder vom Amt für Agrarstruktur vorbereitet werden, diesem Amt übertragen:

- 1. Verfügungen bei der Übertragung oder Vereinbarungen zum Erwerb des Grundeigentums, die den gesamten Bestand eines Eigentümers betreffen.
- 2. Verfügungen über die Begründung von Grundpfandrechten,
- 3. Verfügungen über die Aufhebung von Rechten,
- 4. Vereinbarungen über die Nutzung von Grundstücken, wenn das Objekt nicht von Umlegungsmaßnahmen betroffen wird,
- 5. Vorgänge nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG, wenn die Zuteilung nicht beeinflußt wird,
- 6. alle Vorgänge, die nach unanfechtbarer Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BBauG anfallen."

Die Regelung beruht auf der Ermächtigung in § 46 Abs. 2 Nr. 2a BBauG, die zu den Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren auf Grund der Beschleunigungsnovelle zählt.

Die zwingende Vorschrift des § 51 BBauG wies bisher die Entscheidungen auch über Routinevorgänge, bei denen selten Versagungen der Genehmigungen ausgesprochen wurden, dem Umlegungsausschuß als Kollegialgremium zu. Dies führte häufig zu unnötigen Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens. Durch die Änderung der Verordnung kann der Umlegungsausschuß der Stelle, die seine Entscheidungen vorbereitet, die Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 BBauG in Fällen von geringer Bedeutung übertragen.

Die Übertragung kann er im übrigen nach § 51 Abs. 5 BBauG jederzeit widerrufen.

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 2a BBauG beschränkt sich die Übertragung auf Vorgänge von geringer Bedeutung. Aus Gründen der Rechtsklarheit war es erforderlich, in der Verordnung die Vorgänge, die von geringer Bedeutung sind, im einzelnen aufzuführen. Ziel war es, alle die Vorgänge zu erfassen, die die Neuverteilung in der Umlegung nicht beeinflussen oder beeinträchtigen und damit spätere Entscheidungen des Umlegungsausschusses nicht behindern oder erschweren.

Im Gegensatz zu den Vorgängen Nr. 1 bis 3 und 6 waren die Vorgänge Nr. 4 und 5 nicht klar abzugrenzen. Zu diesen beiden Vorgängen einige Bemerkungen:

#### Zu Nr. 4:

Objekte, über die Vereinbarungen über die Nutzung getroffen werden, sind Grundstücke oder Gebäude und Teile davon. Gebäude werden durch Umlegungsmaßnahmen nicht betroffen, wenn ihr Abbruch im Rahmen der Umlegung nicht erforderlich ist. Grundstücke werden von Umlegungsmaßnahmen nicht betroffen, wenn sie unverändert an die bisherigen Eigentümer zugeteilt werden.

#### Zu Nr. 5:

Um- und Ausbauten von Gebäuden, bei denen die Grundfläche unverändert bleibt, beeinflussen die Zuteilung nicht, soweit nicht das Gebäude im Rahmen der Umlegung abzubrechen ist.

Nach dem BBauG kann die Entscheidungsbefugnis auf die Stelle übertragen werden, die die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vorbereitet. In der Begründung zur Beschleunigungsnovelle heißt es hierzu: "Als Stellen, die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vorbereiten, kommen vor allem Geschäftsstellen der Umlegungsausschüsse, aber auch die in § 46 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Behörden in Betracht." Um eine praxisgerechte Lösung zu erreichen, war es daher erforderlich, zunächst das Katasteramt und das Amt für Agrarstruktur als die Behörden zu bestimmen, die die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vorbereiten können.

Nur wenn diese Behörden auf Antrag der Gemeinde die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vorbereiten, kann der Umlegungsausschuß ihnen die Entscheidung nach § 51 BBauG übertragen. Im anderen Falle kommt eine Übertragung auf den Gemeindedirektor in Betracht.

Durch die Übertragung auf das Katasteramt oder das Amt für Agrarstruktur geht die Befugnis von der Gemeinde auf eine außerhalb der Gemeinde stehende Behörde über. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Übertragungsbeschluß des Umlegungsausschusses veröffentlicht werden.

Mit der Übertragung geht die Entscheidung über Genehmigungen nach § 51 BBauG in vollem Umfang auf die in § 4a Abs. 2 genannten Behörden über. In den Fällen, in denen eine Landesbehörde entscheidet, muß dies aus dem Briefkopf klar hervorgehen und durch Verwendung des Dienstsiegels der Landesbehörde deutlich werden.

In § 9 Abs. 1 sind die Worte "vom Umlegungsausschuß" gestrichen und der Satz 2 "Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuß, wenn er den Verwaltungsakt erlassen hat." angefügt worden.

Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung.

## 3 Zusammenfassung

Durch die Änderung der DVBBauG im Bereich der Bodenordnung werden die im Bundesbaugesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung dieser Verfahren eröffnet. Es bleibt den gemeindlichen Organen freigestellt, hiervon Gebrauch zu machen. Nur durch eine Ausnutzung des Verordnungsspielraums wird allerdings der vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Zweck erreicht.

# Änderungen im Bereich der Wertermittlung

#### Von Hermann Bodenstein

Gegenstand der Dritten Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (1) ist auch der Bereich der Wertermittlung. Hier ist es zu Änderungen im Aufgabenbestand, vor allem dem der Oberen Gutachterausschüsse, gekommen, was wiederum eine Reihe von Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen ausgelöst hat. Aufgaben und Verfahren sind daher die Schwerpunkte dieses Beitrags, der einen ersten Überblick über die neue Situation geben soll.

## 1 Aufgaben

Nach Nr. 7 des Art. I ist folgender § 10a eingefügt worden, der den materiellen Teil der Novellierung enthält:

- "§ 10a Aufgaben des Oberen Gutachterausschusses
- (1) Liegt das Gutachten eines Gutachterausschusses vor, so hat der Obere Gutachterausschuß ein Obergutachten zu erstatten auf Antrag
- 1. eines Gerichts (§ 137a Abs. 1 BBauG) oder
- 2. eines nach § 136 Abs. 1 BBauG Antragsberechtigten, wenn für das Gutachten eine bindende Wirkung bestimmt oder vereinbart worden ist.
- (2) Dem Oberen Gutachterausschuß obliegt ferner die Sammlung und Auswertung von Daten über Objekte, die in den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Gutachterausschüsse nicht oder nur vereinzelt vorkommen."
- 1.1 Nach mehrjähriger Tätigkeit der Oberen Gutachterausschüsse hat sich gezeigt, daß es zweckmäßig ist, diese Ausschüsse über die in § 137a Abs. 1 BBauG eröffnete Möglichkeit hinaus einschalten zu können. Der Verordnungsgeber hat das aufgegriffen und die Aufgabenzuweisung im § 10a neu formuliert. Abs. 1 Nr. 1 wiederholt lediglich die in § 137a Abs. 1 BBauG begründete Aufgabe zur Erstattung von Obergutachten für Gerichte und hat infolgedessen nur deklatorische Bedeutung. Neu ist dagegen die Regelung unter Abs. 1 Nr. 2, welche die Oberen Gutachterausschüsse verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Stellen und Personen tätig zu werden. Der Verordnungsgeber hat seine Ermächtigung für diese Regelung offenbar aus § 137a Abs. 3 BBauG abgeleitet.

Die Oberen Gutachterausschüsse werden bei der Erstattung von Obergutachten nur auf Antrag tätig. Das Antragsrecht hat bisher ausschließlich Gerichten zugestanden. Nunmehr sind alle nach § 136 Abs. 1 BBauG berechtigten Stellen und Personen – unter bestimmten Voraussetzungen – legitimiert. Diese Ausweitung könnte als problematisch angesehen werden (2, 3). Es erscheint daher zweckmäßig, die Regelungsbefugnis nach § 137a Abs. 3 BBauG insoweit zu interpretieren. Inhalt. Zweck und Ausmaß dieser Befugnis lassen sich nicht unmittelbar aus der Vorschrift des § 137a Abs. 3 BBauG ableiten. Die maßgebenden Kriterien müssen vielmehr unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte, der Zielrichtung und des Sinnzusammenhangs mit anderen Vorschriften ermittelt werden. Der Obere Gutachterausschuß soll nach den Materialien, vor allem bei Rechtsstreitigkeiten über den Wert von Grundstücken tätig werden, wenn die Gutachten der Gutachterausschüsse schon im Vorverfahren "verbraucht" sind (4); an anderer Stelle: Der Obere Gutachterausschuß soll in erster Linie Obergutachten für die Gerichte erstellen, ihm können aber auch weitere Aufgaben zugewiesen werden (5). Daraus folgt. daß den Gerichten zwar ein grundsätzliches Antragsprivileg zusteht, es aber nicht ausgeschlossen sein darf, weitere Aufgaben zu begründen, die dem Ziel dienen. Streit über den Wert von Grundstücken zu beenden. Der Verordnungsgeber hat im Hinblick auf § 137a Abs. 1 BBauG diese Möglichkeit ausschließlich auf jene Fälle beschränkt, in denen für das zugrunde liegende Gutachten eine bindende Wirkung bestimmt oder vereinbart worden ist. Dadurch können in der Regel langwierige Auseinandersetzungen vermieden werden, ohne daß ein Gericht angerufen werden müßte (6). Es ist verständlich, daß der Verordnungsgeber die so qualifizierte Antragsberechtigung durch das Antragsrecht nach § 136 Abs. 1 BBauG endgültig begrenzt hat; der Katalog der Antragsberechtigten nach § 136 Abs. 1 BBauG gilt nach herrschender Auffassung als erschöpfende Regelung. Daraus wird deutlich, daß der Verordnungsgeber nicht beabsichtigt hat, etwa einen generellen Anspruch auf Überprüfung durch den Oberen Gutachterausschuß zu begründen. Die Oberen Gutachterausschüsse sind nach wie vor keine Kontrollinstanz für die Gutachterausschüsse, was nach Ziel und Zweck des § 137a BBauG auch nicht zulässig ist.

Voraussetzung für die Ausübung des Antragsrechts ist generell, daß ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses vorliegt. Andere Antragsteller als Gerichte haben aber nur dann einen Anspruch, wenn sie außerdem noch nachweisen können, daß für das zugrunde liegende Gutachten eine bindende Wirkung bestimmt oder vereinbart worden ist.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 143 BBauG ist zu entnehmen, daß die Verbindlichkeit von Gutachten der Gutachterausschüsse allgemein nur durch Bundesgesetz bestimmt werden kann (7). Das trifft für die Regelung

unter § 18 Abs. 2 StBauFG zu. Das Verwaltungsverfahren nach § 18 StBauFG erfordert jedoch kein Obergutachten. Erst für die Baulandkammer könnte sich die Notwendigkeit ergeben, auf ein Obergutachten zurückgreifen zu müssen (§ 86 Abs. 2 StBauFG). Daher kommt der Vorschrift des § 18 StBauFG in dem hier zu erörternden Zusammenhang keine Bedeutung zu. Es darf aber nicht ausgeschlossen werden, daß sich das Landesministerium dahin binden kann, für bestimmte Verfahren die Ergebnisse der Wertermittlungen von Gutachterausschüssen als maßgebend anzuhalten. Die Förderungsverfahren nach dem Städtebauförderungsgesetz (s. Nr. 26.5. u. a. R-StBauFG (8)) und dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (s. Nr. 5.2 R-GVFG (9)), auf die in der Begründung zur Dritten Änderungsverordnung hingewiesen worden ist, entsprechen dieser Kategorie.

Auf zwei typische Fälle soll in diesem Zusammenhang eingegangen werden:

a. Nach § 15 Abs. 3 StBauFG soll für die Preiskontrolle dann ein Gutachten des Gutachterausschusses eingeholt werden, wenn beabsichtigt wird, die Genehmigung zu versagen. Hierdurch ist eine grundsätzliche Verpflichtung der Genehmigungsbehörde begründet (10).

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 15. 12. 1977 (11) klargestellt, daß Wertermittlungen des Gutachterausschusses (hier nach § 23 StBauFG) weder für die Gemeinde noch für das Gericht verbindlich sind. Dieses Urteil hat das BVerwG in seiner Entscheidung vom 21. 8. 1981 (12) bestätigt und im Anschluß an frühere Entscheidungen zu dem Gegenwert im Sinne des § 15 Abs. 3 StBauFG ausgeführt, daß dieser nicht über dem nach § 23 StBauFG maßgebenden Wert liege, wenn nicht Werte vereinbart oder zugrunde gelegt werden, die den nach § 23 Abs. 2 StBauFG "bereinigten" Wert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich verfehlen.

Die Gutachten, welche für die Preiskontrolle nach § 15 Abs. 3 StBauFG beantragt werden, haben danach keine verbindliche Wirkung. Das hat zur Folge, daß es für die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens nicht möglich ist, ein Obergutachten zu beantragen.

b. Für den Erwerb von Grundstücken ist in den R-StBauFG (8) eindeutig festgelegt, daß die maßgebende Wertermittlung grundsätzlich durch den Gutachterausschuß erfolgt. Eine ähnlich klare Bestimmung fehlt aber für die Veräußerung von Grundstücken. Hierzu ist lediglich unter Nr. 104.1.4 vorgesehen, daß die Werte zugrunde zu legen sind, die sich aus der Anwendung des § 25 Abs. 6 StBauFG ergeben. Aus Nr. 105.1 werden die Zusammenhänge deutlich. Danach beeinflussen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken die Höhe der Förderungsmittel unmittelbar. Es liegt auf der Hand, daß die Bewilli-

gungsstelle von Einnahmen ausgehen wird, die durch das Gutachten eines Gutachterausschusses belegt sind. Die Veräußerung kann also prinzipiell nicht anders behandelt werden als der Erwerb von Grundstücken. Bei einem Streit über Veräußerungswerte im Hinblick auf die Höhe der Förderungsmittel ist es daher zulässig, ein Obergutachten zu beantragen.

Das Tatbestandsmerkmal des Vereinbarens (der bindenden Wirkung) setzt voraus, daß es sich um ein zumindest zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt, um einen gegenseitigen Vertrag.

Es ist nicht erforderlich, daß der Antragsteller auf Erstattung eines Obergutachtens auch schon das zugrunde liegende Gutachten beantragt hat. Im Rahmen des § 136 Abs. 1 BBauG hat jeder Beteiligte an einem förmlichen Verfahren und jede Partei, soweit ein Rechtsgeschäft in Betracht kommt, einen selbständigen Anspruch auf Erstattung eines Obergutachtens.

Das Motiv für die Anrufung des Oberen Gutachterausschusses ist regelmäßig ein Dissens über das Ergebnis der Wertermittlung. Im allgemeinen wird es zweckmäßig sein, wenn der Obere Gutachterausschuß über Motive und auch Argumente der Parteien nähner informiert ist. Eine rechtliche Bedeutung kommt diesem Umstand jedoch nicht zu.

Die Hinweise für Obere Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen bei der Erstattung von Obergutachten (13), vor allem die unter Nr. 2, gelten für die hinzugekommenen Aufgaben entsprechend. Es wäre sinnvoll, die Hinweise (13) gelegentlich zu ergänzen.

In der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse (14) gibt es noch keinen speziellen Tatbestand für die Abrechnung von Obergutachten. Bis zu der beabsichtigten Ergänzung der Gebührenordnung müssen die Vorschriften und Staffelsätze in der jetzigen Fassung herangezogen werden, das heißt, daß in der Übergangszeit die Obergutachten nur wie einfache Gutachten abgerechnet werden können, soweit nicht das ZSEG in Betracht kommt.

1.2 Die Aufgaben nach § 10a Abs. 2, nämlich die Sammlung und Auswertung von Daten über Objekte, die in dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gutachterausschüsse nur vereinzelt vorkommen, sind gänzlich neu. Sie sind von den Gutachterausschüssen initiiert worden. Es wird damit beabsichtigt, das sporadisch anfallende Vergleichsmaterial zu aussagefähigen Daten zu verdichten.

Es geht nunmehr darum, den abstrakten Auftrag durch ergänzende Regelungen zu konkretisieren. Hier stellt sich vor allem die Frage nach den Objekten, dir für eine überregionale Sammlung und Auswertung in Betracht kommen.

Nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand erscheint es nicht zweckmäßig, die Objekte oder Objektgruppen landeseinheitlich festzulegen. Die unterschiedliche Struktur und die differenzierten Entwicklungschancen sowie die daraus resultierenden unterschiedlichen Anforderungen an die Wertermittlung und die jeweils vorhandenen tatsächlichen Möglichkeiten sprechen vielmehr dafür, daß jede Bezirksregierung die entsprechenden Objekte für ihren Bereich zunächst selbst bestimmt.

#### 2 Verfahren

Hinsichtlich der Zuständigkeiten ist zu unterscheiden zwischen den Aufgaben nach § 10a Abs. 1 und denen nach § 10a Abs. 2 der Durchführungsverordnung. Bei den Aufgaben nach § 10a Abs. 1 bleibt die bereits festgelegte Zuständigkeit unberührt; dagegen war für die Aufgaben nach § 10a Abs. 2, in dieser Form ein Novum, eine Zuständigkeitsregelung zu treffen. Hierbei war zu berücksichtigen, daß für die Aufgabenerfüllung unter sachlichen Gesichtspunkten allein die Geschäftsstelle in Frage kommt, aber nach § 137a Abs. 3 BBauG weitere Aufgaben nur auf den Oberen Gutachterausschuß übertragen werden dürfen. Der Verordnungsgeber hat dieses Dilemma so gelöst, daß er auf den Oberen Gutachterausschuß übertragen hat mit der Möglichkeit der Delegation auf Grund der neuen Fassung des § 11 Abs. 2 DVBBauG: Durch Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Obere Gutachterausschuß die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10a Abs. 2 auf den Vorsitzenden übertragen.

Mit der Vorbereitung der Aufgaben nach § 10a Abs. 2 ist die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses beauftragt worden (§ 12 Abs. 2 Nr. 2). Auf diese Weise ist es gelungen, die neue Aufgabe letztendlich der sachlich geeignetsten Stelle zuzuweisen (vgl. § 143a Abs. 2 BBauG). Daß es auch möglich gewesen wäre, dieses Ergebnis auf Grund der Ermächtigung unter § 141 Abs. 1 BBauG — unter Umständen sogar noch einfacher — zu erreichen, sei hier nur angemerkt.

Die überregionale Sammlung und Auswertung von Daten setzt voraus, daß die Daten entsprechender Objekte den Oberen Gutachterausschüssen zur Verfügung gestellt werden. Grundlage dieser notwendigen Datenübermittlung ist die Neufassung des § 12 Abs. 3 Satz 2 DVBBauG, welche die bisher schon bestehende Verpflichtung bezüglich der Unterlagen für die Erstattung von Obergutachten mit der auf Grund der neuen Aufgabe zusammengefaßt hat: "Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse sind verpflichtet, den Oberen Gutachterausschüssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen". In welcher

Form das geschehen soll, bedarf noch der Klärung, die der Verordnungsgeber jedoch der Verwaltung überlassen hat. In ergänzenden Richtlinien muß u. a. behandelt werden, was der örtliche Gutachterausschuß hinsichtlich der Tatsachenermittlung veranlaßt, welche Unterlagen er wie und wann übersendet. Nach den ersten Überlegungen sollte die Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Gutachterausschusses für den jeweiligen Fall die Tatsachen ermitteln, die für die überregionale Auswertung voraussichtlich erheblich sein werden. Die Geschäftsstelle übernimmt das Ergebnis der Ermittlung in eine Karteikarte und gibt eine Kopie davon an den Oberen Gutachterausschuß. Gegebenenfalls sind die Vertragsabschrift, ein Auszug aus dem Flurkartenwerk oder aus der DGK 5 sowie andere Unterlagen beizufügen. Es wird wohl zweckmäßig sein, wenn die Unterlagen unmittelbar nach Abschluß der Bearbeitung in der Geschäftsstelle abgesandt werden. Eine Bündelung sollte grundsätzlich nicht angestrebt werden. Im Hinblick auf die Geheimhaltungspflicht nach § 138 Abs. 3 BBauG sind für den Transport geeignete und angemessene Vorkehrungen zu treffen. Im übrigen unterliegen die Oberen Gutachterausschüsse ebenso wie die örtlichen Gutachterausschüsse uneingeschränkt der Geheimhaltungspflicht nach § 138 Abs. 3 BBauG.

Die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses erfaßt die eingehenden Unterlagen, stellt sie für die Auswertung zusammen und wertet die Daten nach den Weisungen des Vorsitzenden des Oberen Gutachterausschusses aus. Die Ergebnisse der Auswertung werden von der Geschäftsstelle für die Mitteilung an die Gutachterausschüsse aufbereitet. Hierzu gehört regelmäßig auch eine Beschreibung der Stichprobe und gegebenenfalls die Angabe von Vertrauens- und Erwartungsbereichen.

Die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses hat nach den Weisungen des Vorsitzenden des Ausschusses die Auswertungsergebnisse den Gutachterausschüssen mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVBBauG). Nach Abschluß der jeweiligen Arbeiten sollten die Gutachterausschüsse desselben Regierungsbezirks und die Oberen Gutachterausschüsse der anderen Regierungsbezirke über das Ergebnis der Auswertung informiert werden.

Durch die Regelung unter § 12 Abs. 2 Nr. 3 DVBBauG ist den Oberen Gutachterausschüssen die Möglichkeit eingeräumt worden, weitere Aufgaben auf die Geschäftsstellen zu übertragen (6).

# 3 Zusammenfassung

Die Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes ist in zwei Punkten geändert worden:

- Es sollen auch in den Fällen Obergutachten erstattet werden können, wenn für das Gutachten eines örtlichen Gutachterausschusses von vornherein ein verbindliche Wirkung bestimmt oder vereinbart worden ist. Das Obergutachten soll dazu beitragen, daß langwierige Auseinandersetzungen vermieden werden.
- 2. Kaufpreise für selten vorkommende Objekte sollen nicht mehr von den örtlichen Gutachterausschüssen ausgewertet werden, sondern von der Oberen Gutachterausschüssen, die dann in der Regel von einer breiteren Basis ausgehen können. Das führt insgesamt zu einer Vereinfachung und letztlich auch zu einer Steigerung der Aussagekraft der darauf beruhenden Wertermittlungsergebnisse.

# 4 Literatur

(1)	Dritte Verordnung zur Änderung der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. 12. 1982 (Nieders. GVBl. S. 545)
(2) Brügelmann	Kommentar zum Bundesbaugesetz, Verlag W. Kohlhammer, 37 Lfg. § 137a Rn. 10
(3) Ernst/Zinkahn/ Bielenberg	Kommentar zum Bundesbaugesetz, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 24. Lfg. § 137a Rn. 4
(4)	Bundestags-Drucksache 7/4793, S. 23
(5)	wie vor, S. 52
(6)	Begründung zu (1)
(7)	Bundestags-Drucksache 7/4793, S. 53
(8) R-StBauFG	Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Städtebauförderungsrichtlinien-R-StBauFG) vom 15. 6. 1979 (Nds. MBI. S. 1369)
(9) R-GVFG	Richtlinien zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes i. d. F. vom 13. 3. 1972 (BGBl. I S. 501) (R-GVFG) im Land Niedersachsen (Nds. MBl. 1973, S. 802) i. d. F. des RdErl. d. MW v. 9. 11. 1977 (Nds. MBl. S. 1498)
(10)	RdErl. d. MS v. 20. 8. 1973 (Nds. MBI. S. 1443), Nr. 5.5
(11)	Urteil des OVG Lüneburg vom 15. 12. 1977 – I OVG A 311/7 – NJW 1979, S. 1316
(12)	Urteil des BVerwG vom 21. 8. 1981 – 4 C – 16/78 (Lüneburg) – NJW 1982, S. 398
(13)	Hinweise für Obere Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen bei der Erstattung von Obergut- achten (§ 137a BBauG), Gem. RdErl. d. MI u. d. MS v. 15. 12. 1978 (Nds. MBl. 1979, S. 18)
(14)	Gebührenordnung für Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen nach dem Bundesbaugesetz (GOGut) vom 4. 9. 1981 (Nieders. GVBI. S. 251)

# Verkaufsförderung für die Landeskartenwerke

Von Bernd Wedelich

#### 1 Einleitung

Die Katasterämter haben die Möglichkeit, Landeskartenwerke zu verkaufen. In Anbetracht der Vielfalt dieser Kartenwerke lohnt es sich über die Frage nachzudenken, warum dies in der Regel nur in sehr geringem Umfang geschieht. Die Antwort liegt wohl darin, daß den Kunden eines Katasteramtes diese Karten nicht genügend nahegebracht werden können.

# 2 Maßnahme zur Verkaufsförderung

Im Katasteramt Osterholz-Scharmbeck ist daher der Versuch unternommen worden eine Verkaufsförderung zu betreiben, die über die wenigen an die Wand gehefteten topographischen Karten, die wohl in ieder Auskunft vorzufinden sind, hinausgeht. Ein im Katasteramt Northeim entdeckter drehbarer Kartenständer entsprach den Vorstellungen und wurde angeschafft.

Dieser Kartenständer (siehe Foto), der in drei Ebenen jeweils acht Karten zur Schau stellt, gibt so die Möglichkeit, 24 gefaltete Karten übersichtlich zu präsentieren.

Photo: Dahms



In Sichtweite von den in der Auskunft beschäftigten Mitarbeitern wurde er so aufgestellt, daß eine Benutzung durch Kunden, die noch nicht bedient werden können oder aus anderen Gründen warten müssen, problemlos möglich ist. Der in der Auskunft stehende etwa 6,5 m lange Tresen bot hierfür ausreichend Platz.

## 3 Durchführung des Verkaufs

Nach etwas mehr als einem Jahr ist es nun möglich, einige Aussagen über den Erfolg dieser Investition von ca. 190 DM zu machen.

Es hat sich gezeigt, daß die Kunden sehr interessiert die Erzeugnisse der Landesvermessung betrachten und erwerben. Selbst die Bediensteten von Behörden, wie Landkreis oder Gemeinden, gaben ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß es "so etwas" beim Katasteramt gibt, und interessierten sich besonders für die Entfernungs- und Bezirkskarten, sowie für die Verwaltungsausgabe der Übersichtskarte von Niedersachsen.

Leider liegt für den Amtsbereich des Katasteramtes Osterholz-Scharmbeck bis heute weder eine Wander- und Freizeitkarte noch eine Radwanderkarte vor\*). So wurden einige Karten dieser Art aus der weiteren Umgebung in den Kartenständer aufgenommen und festgestellt, daß auch dafür Interesse bestand. Auf Nachfragen der Kunden wurde als Wanderkarte für unseren Bereich die TK 50 empfohlen, was eine Vervierfachung des Verkaufs vom Vorjahr dieser Karte zur Folge hatte. Erstmalig wurde die "Umgebungskarte Bremen" angeboten, die durch ihre geschmackvolle Aufmachung auffiel. Diese Karte ist eine der wenigen, die den Bereich von Hamburg bis zum Zwischenahner Meer und von Cuxhaven bis nach Fallingbostel auf einem Blatt darstellt, und auch dadurch besonderes Interesse hervorruft.

Tabelle 1 Verkauf gefalteter Karten

	1980	1981	1982
TK 50	55	51	200
TK 100	10	7	26
Umgebungskarte Bremen	Nicht ar	ngeboten	68
Bezirks- und Entfernungskarte	0	6	39
Übersichtskarte von Niedersachsen	2	3	16
Wander- und Freizeitkarte	Nicht ar	ngeboten	19
Summe	67	67	368

<sup>\*)</sup> Inzwischen ist die Radwanderkarte RC 3118 Bremen mit einem Teil des Landkreises Osterholz erschienen.

An den Verkäufen (Tabelle 1) läßt sich ablesen, daß durch das Aufstellen des Kartenständers ein erheblicher Aufschwung zu verzeichnen ist. Dieser blieb auch nicht ohne Auswirkung auf den Verkauf der Plano-Karten. Auf entsprechende Fragen nach weiteren Karten, die nicht im Ständer sind, konnte ebenso auf die TK 25 wie auf die verschiedenen historischen Karten aufmerksam gemacht werden. (Tabelle 2)

Tabelle 2 Verkauf von Plano-Karten

	1982
Historische Karten schwarz/weiß	36
Historische Karten farbig	93
Erstausgabe der Meßtischblätter	19
Plano TK 100	
Plano TK 50	78
Plano TK 25	432
DGK 5 (Druck)	127

# 4 Ergebnis

Insgesamt wurden bei gleichbleibenden Kartenpreisen 1982 für rund 4000 DM mehr Karten abgesetzt als 1981; das entspricht einer Steigerung um 25%. Hierbei sind die Einnahmen für im Lageplanverfahren verkaufte DGK 5 sowie die topographischen Karten, die im Zusammenhang mit Auszügen aus dem Liegenschaftskataster verkauft wurden, und somit auf anderen Einnahmetiteln nachgewiesen wurden, nicht berücksichtigt.

Der Verkaufsständer kostete rund 190 DM. Der Kartenverkauf aus dem Ständer selbst beläuft sich auf weit über 2000 DM. Damit hat sich diese Art der Verkaufsförderung der amtlichen topographischen Karten schon heute bewährt.

Was nutzen die herrlichen kartographischen Erzeugnisse, wenn kein Nutzer sie kennt. Es ist deswegen sicherlich angebracht, wenn wir in den eigenen Räumen auf unsere Erzeugnisse im erforderlichen Umfang hinweisen.

# Leitfaden zur Benutzung der Sammlung von Informationen für die Grundstückswertermittlung für Ausbildungszwecke

#### Von Karl-Heinz Stahlhut

Im Mai 1977 hat der Niedersächsische Minister des Innern auf der Grundlage der "Sammlung von Informationen für die Grundstückswertermittlung" (Informationssammlung) einen Leitfaden herausgegeben, der vor allem für Zwecke der Ausbildung im Bereich Wertermittlung eine systematische Erarbeitung der Materie Wertermittlung ermöglichen und damit die Verwendung der umfangreichen Informationssammlung durch entsprechende Ouerverweise wesentlich vereinfachen sollte.

Auf Grund der positiven Reaktion auf diesen Leitfaden und der großen Nachfrage des Nachwuchses, der mit der Ausbildung Beauftragten, aber auch der Gutachterausschüsse und Geschäftsstellen selbst, wurde eine Neuauflage des Leitfadens vorgesehen.

Der neue Leitfaden (Stand November 1982) liegt nun vor und wurde bereits allen Bezirksregierungen und Katasterämtern in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Leitfaden ist in zehn Abschnitte gegliedert worden. Die dort behandelten Themen ermöglichen neben einem zusammengefaßten Überblick über die Wertermittlung, den Zugriff zur Informationssammlung, zu den "Hinweisen zur Vorbereitung von Wertermittlungen auf der Grundlage der Kaufpreissammlung" und auf andere Unterlagen (z. B. Rechtsvorschriften). Den einzelnen Abschnitten beigefügte Verständnisfragen und Übungsaufgaben ermöglichen jederzeit Lernzielkontrollen durch Vergleich mit den im Anhang enthaltenen Antworten und Lösungen. Ein umfangreiches alphabetisches Stichwortverzeichnis rundet den Aufbau des Leitfadens ab.

Es ist beabsichtigt, den Leitfaden künftig in kurzen Abständen fortzuführen, um besonders die infolge der ständigen Fortführung der Informationssammlung auftretenden Änderungen und Ergänzungen aufzunehmen.

Zur Erhaltung und Verbesserung des Gebrauchswerts des Leitfadens werden weitere Ergänzungen und Anregungen jederzeit gern entgegengenommen. Sie sind entweder an den Niedersächsischen Minister des Innern, Referat 57, als Herausgeber des Leitfadens oder an die Bezirksregierung Hannover, Dezernat 207, zu senden.

## Die neue Zeichenvorschrift für das Flurkartenwerk und für Risse

#### Von Heinz Kerkhoff

## 1 Einleitung

Am 4. 1. 1983 (Nds. MBl. S. 30) ist in Niedersachsen eine neue "Zeichenvorschrift für das Flurkartenwerk und für Risse (ZV)" erlassen worden.

Gründe für die Einführung sind vor allem das neue Nutzungsartenverzeichnis gewesen, das mit der Einführung des neuen Programmsystems für das automatisiert geführte Liegenschaftsbuch (ALB) die Trennung zwischen der tatsächlichen Nutzung und den gesetzlichen Klassifizierungen vorsieht. Der so geänderte Buchnachweis muß in den Kartennachweis übernommen werden können.

Erste Überlegungen für eine neue ZV sind bereits 1975/76 von der Projektgruppe "Aufbau der Grundstücksdatenbank" der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) im Zusammenhang mit der Automatisierung der Liegenschaftskarte angestellt worden. Es ist ein Katalog zur Verschlüsselung der Grundrißobjekte (OSKA) entstanden. 1976 hat sich die Projektgruppe entschlossen, nicht den Weg über eine Änderung der DIN 18702 zu gehen, sondern eine eigene ZV zu erarbeiten.

Von Niedersachsen sind dann in den Jahren 1976, 1977, 1978 mehrere Entwürfe und eine Probekarte auf dieser Grundlage erarbeitet worden. Schließlich hat die AdV am 8. 5. 1980 eine Musterzeichenvorschrift "Darstellung der Grundrißobjekte und der flächenbezogenen Nutzungsarten in Katasterkarten und Vermessungsrissen" beschlossen.

Für Niedersachsen bestand 1979/80 das Problem, daß die neue Bundes-Musterzeichenvorschrift der AdV schon die Systematik des neuen Nutzungsartenkataloges enthielt, aber ein endgültige Aussage über die Einführung des Programmsystems ALB noch nicht möglich war. Der Versuch, für die Zwischenzeit bis zur Einführung des neuen Programmsystems eine neue Zeichenvorschrift auf der Basis des z. Z. noch bestehenden Nachweises der Nutzungsarten herauszugeben, ist Anfang 1982 zugunsten der vorliegenden Fassung der ZV aufgegeben worden.

Im übrigen berücksichtigt die neue ZV die Belange der Automation, so daß die automatische Kartierung und Ausarbeitung erleichtert wird.

## 2 Allgemeines

Die neue ZV ersetzt die bisher geltende DIN 18 702 mit allen dazu ergangenen Erlassen; sie ist vom 4. 1. 1983 an bei allen Katasterfortführungen anzuwenden. Die Änderung in der Darstellung und in den Strichstärken ist in der Regel so gering, daß eine Anpassung immer möglich sein wird. Die dabei auftretenden zeichentechnischen Probleme werden geringfügig sein.

Umfangreichere Arbeiten werden durch die Umstellung auf die neuen Nutzungsarten in der Schätzungsfolie entstehen. Bei dem Buchnachweis wird die neue Systematik durch ein automatisch ablaufendes Überführungsprogramm erreicht werden.

Die Flurkarte kann leider nicht automatisch umgestellt werden. Hier muß dieser Vorgang noch mit Handarbeit erledigt werden. Das heißt konkret:

Es wird n i c h t möglich sein, dort wo das neue Buchsystem eingeführt ist, auch gleichzeitig in der Flurkarte flächendeckend die neue Systematik nachzuvollziehen.

Vielmehr kann in der Flurkarte die neue Darstellung nur allmählich nachvollzogen werden. Es muß also eine gewisse Zeit hingenommen werden, daß der Nutzungsartennachweis des Buches mit dem der Karte nicht übereinstimmt.

Um diesen Zeitraum zu verkürzen, ist beabsichtigt, im Rahmen der vorhandenen Arbeitskapazität einen flächendeckenden Feldvergleich nach den neuen Feldvergleichsrichtlinien durchzuführen. In der Übergangszeit bis zur Umstellung auf das neue Buchsystem sind bei Veränderungen der Nutzungsarten noch die bisherige Art der Darstellung und der Bezeichnung zu verwenden (Teil 5 der ZV).

### 3 Priorität der Darstellung

Die Darstellung der Flurstücksgrenze hat in der Flurkarte die weitaus oberste Priorität.

Haben Grenzen Mehrfachfunktionen, wird die Darstellung durch folgende Prioritätenfolge geregelt (– die vorhergehende unterdrückt oder verdrängt dabei die nachfolgende Funktion –):

Flurstücksgrenzen Gebäudelinien (oberirdische vor unterirdischen) Grenze der tatsächlichen Nutzung oberirdische Versorgungseinrichtungen (Hochspannungsleitungen) topographische Grenzeinrichtungen oberirdische topographische Objekte (Sandgrube) künstliche Geländeformen (Stützmauer) natürliche Geländeformen (Böschung) unterirdische Versorgungseinrichtungen (Leitungen) unterirdische topographische Objekte (Straßenbahnverlauf) politische Grenzen, Katastergrenzen (als Begleitzeichen) andere gesetzliche Grenzen —NSG, WSG usw. — (als Begleitzeichen) gesetzliche Klassifizierungen (Bodenschätzung).

Aus der vorstehenden Reihenfolge ist der Vorrang der oberirdischen vor den unterirdischen Linien zu erkennen.

Die Begrenzungslinien der topographischen Objekte werden immer lagerichtig dargestellt.

#### 4 ZV – Teil 1: Vorbemerkungen

Regelungen in den Vorbemerkungen der ZV:

- Die tatsächlichen Nutzungen sind in den Rissen durch eingeklammerte Schlüsselzahlen (in Spalte TN) zu erfassen; die Zahlen entsprechen denen des neuen Nutzungsartenverzeichnisses.
- Eine Unterscheidung der darzustellenden Objekte in obligatorischen vischen und nichtobligatorischen Flurkarteninhalt.
   Die nicht zum obligatorischen Flurkarteninhalt z\u00e4hlenden topographischen Objekte sind vor ihrer Bezeichnung durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

Die Festlegung des Inhaltes ist schon im Flurkartenerlaß vorgenommen worden. Die ZV regelt nur noch das "Wie" der Darstellung.

- Für die Größe und Linienbreite der Zeichen gelten die Regeln der Mikro-Norm nach DIN 15 – wie bisher auch schon –. Hierdurch ist sichergestellt, daß die Rückvergrößerung von mikroverfilmten Flurkarten problemlos möglich ist.
- Für die Schriftart und form wird die ISO-Norm DIN 6776 eingeführt.

Diese Schriftart ist von der Industrie vor ca. drei Jahren auf den Markt gebracht worden und hat die bisher gebräuchliche Schrift nach DIN 16 und 17 mehr und mehr verdrängt. Die ISO-Norm hat ein etwas eckigeres Schriftbild. Jedoch ist die Abweichung so gering, daß ihre Einfügung in ein vorhandenes altes Schriftbild nicht auffällt.

In Fortführungsrissen sind alle neuen Grenzen, Marken,
 Linien und Gebäude durch einen Pfeil zu kennzeichnen.

Hierdurch ist die Erkennung bei einer Mikroverfilmung möglich.

Grundsätzlich gilt — ohne daß das in der Zeichenvorschrift ausdrücklich gesagt ist — die Darstellung der Zeichenvorschrift für alle Flurkarten gleich welcher Maßstäbe. Es ist also nicht vorgesehen, zwischen Karten in 1:500 und in 1:2000 z. B. bei der Strichstärke oder bei der Größe der Schriften zu unterscheiden. Es ist praktisch nicht notwendig und technisch nicht einhaltbar, z. B. für einen Plan 1:500, der in einem Fall original gezeichnet worden ist und im anderen Fall aus einer Vergrößerung 1:2000 hervorgeht, die gleichen Schriftgrößen und Linienbreiten zu haben.

#### 5 ZV – Teil 2: Darstellung in der Flurkarte und in Rissen

Dieser Teil ist nach dem Katalog zur Verschlüsselung der Grundrißobjekte, der eine Verschlüsselung für alle Kartenwerke vorsieht, geordnet. Die vierstelligen Schlüsselzahlen der ZV sind so aufgebaut, daß die ersten drei Stellen identisch mit dem Schlüssel des neuen Nutzungsartenverzeichnisses sind. So hat z. B. die tatsächliche Nutzung Grünland im Nutzungsartenverzeichnis den Schlüssel 620 und in der Zeichenvorschrift die Schlüsselzahl 6200.

Durch dieses einheitliche Gliederungssystem wird die künftige Handhabung einfacher.

Eine Untergliederung in Tausendergruppen enthält

- O000 Grenze, Schrift, Gelände, Kartenrahmen, -rand, -netz Hier ist die Darstellung der Grenzpunkte, der Vermessungspunkte, der Schrift, des Kartenrahmens, des Kartennetzes und des Kartenrandes einschließlich der Flurübersicht usw. geregelt.
- 1000 Gebäude- und Freifläche (GF)
- und Hier ist die Darstellung der tatsächlichen Nutzung von bebauten 2000 Flächen und auch die Darstellung der einzelnen Gebäude, Bauwerke und Objekte geregelt.
  - In Karten werden bebaute Flächen nicht besonders gekennzeichnet. Die Nutzung ist durch das Gebäude ausreichend erkennbar.
- 3000 Betriebsfläche (BF)
  Die tatsächliche Nutzung als Betriebsfläche wird in den Karten durch Schriftzusatz und teilweise ergänzende Signaturen (z. B. Sandgrube, Erdhalde) gekennzeichnet.

Mit den Betriebsflächen zusammenhängende bauliche Anlagen und Objekte sind hier ebenfalls aufgeführt (z. B. Erdölförderpumpe, Hochspannungsleitungen, -masten, Klärbecken).

#### 4000 Erholungsfläche

Hier gilt die gleiche Systematik wie bei den Betriebsflächen. Die Untergliederung der tatsächlichen Nutzung Sport, Grünanlage und Camping ist vorgesehen.

#### 5000 Verkehrsfläche

Für Verkehrsflächen wird die tatsächliche Nutzung in Karten nicht dargestellt, weil sie aus der Objektbeschriftung (Name oder Straßenbezeichnung) ersichtlich ist.

Außerdem sind die mit den Verkehrsflächen zusammenhängenden baulichen Anlagen und Objekte dargestellt.

### 6000 Landwirtschaftsfläche

Die Landwirtschaftsflächen sind durch Signaturen zu kennzeichnen. Diese sind in ihrer Darstellung vereinfacht worden.

#### 7000 Waldfläche

Auch hier sind die kennzeichnenden Signaturen vereinfacht worden.

#### 8000 Wasserfläche

Für Wasserflächen ist der Eigenname oder die tatsächliche Nutzung in Karten anzugeben. Für die Beschriftung der Flächen ist nicht mehr die bisher verwendete linksliegende Schrift vorgesehen. Aus Vereinfachungsgründen ist auch diese Beschriftung rechtsliegend zu schreiben.

#### 9000 Fläche anderer Nutzung

Hierunter fallen Übungsgelände, Schutzflächen (Deich, TP), historische Anlagen, Friedhöfe und Unland mit den dazugehörigen Objekten (Ruinen, Türme, Denkmäler).

## 6 ZV – Teil 3: Darstellung in der Schätzungsfolie

Der Inhalt der Schätzungsfolie erfährt durch die künftige Trennung der tatsächlichen Nutzung und der gesetzlichen Klassifizierungen die größte Veränderung.

Bisher sind in den Schätzungsfolien die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung (§ 11 BodSchG) für die landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen nachgewiesen. Das sind nur die sogenannten

Bodenschätzungsergebnisse ohne die rechtskräftig festgesetzten Flächenklassifizierungen nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz.

Diese Angaben können bisher nur aus der Schätzungskarte entnommen werden, die als Zusammenkopie der Flurkarte und der Schätzungsfolie im allgemeinen nur für das Finanzamt erstellt wird.

## K ünftig werden in der Schätzungsfolie die

- gesetzliche Klassifizierung der Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes und des Bodenschätzungsgesetzes (durch Buchstabenabkürzungen wie G für Garten, W für Wiese) und
- die Bodenschätzungsergebnisse (wie bisher auch schon von geringfügigen Änderungen abgesehen –)

#### dargestellt.

Durch diese Systematik ist eine klare Trennung der katasterbestimmten Angaben (Grenzen, Häuser, topographische Objekte und tatsächliche Nutzungen) von den fremdbestimmten Angaben (gesetzliche Klassifizierungen und Bodenschätzungsergebnisse) vorhanden.

## 7 ZV – Teil 4: Darstellung von Objekten, Punktnummern, Vermessungszahlen usw. in Rissen

Hier sind auf einem Doppelbogen der Inhalt und die Schreibweise bei der Rißdarstellung beispielhaft enthalten.

## 8 ZV – Teil 5: Zusammenstellung der geänderten Zeichenschlüssel

Dieser Teil enthält eine Gegenüberstellung der geänderten Zeichenschlüssel.

Die Gegenüberstellung der alten zur neuen Darstellung in Riß und Karte dient der besseren Interpretation während der Übergangszeit und der Definition von künftig nicht mehr zu verwendenden Begriffen, Darstellungen usw. Außerdem haben hierdurch Berufsanfänger die Möglichkeit, in Karten noch enthaltene alte Darstellungen verstehen zu können. (Beispiel siehe Abb. 1).

#### 9 ZV – Teil 6: Sachverzeichnis

Das Stichwortverzeichnis enthält nicht nur die Fundstelle des Begriffes, sondern liefert darüber hinaus Angaben über

- den obligatorisch darzustellenden Flurkarteninhalt; durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnete Objekte gehören nicht zum obligatorischen Flurkarteninhalt,
- die Schraffur der Gebäude (50 gon, rechtwinklig, X) und
- die Schriftzusätze (Z f
   ür obligatorische und (Z) f
   ür m
   ögliche Schriftzus
   ätze).

#### 10 Musterkarte

Als Anlage enthält die ZV eine Musterkarte. Diese Karte soll als Arbeitshilfe dienen. Sie enthält nicht alle in der ZV enthaltenen Darstellungen. Über den obligatorischen Flurkarteninhalt hinaus sind in der Praxis oft vorkommende wichtige topographische Objekte zusätzlich dargestellt.

Bei der Interpretation ist zu beachten, daß die Musterkarte, wie die gesamte ZV auch, nur das "Wie" der Darstellung regelt. Ob eine Darstellung in der Flurkarte obligatorisch ist, wird durch den Flurkartenerlaß vorgeschrieben.

## 11 Schlußbetrachtung

In den letzten 15 Jahren sind in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens für den Buchnachweis des Liegenschaftskatasters große Anstrengungen zur technischen Verbesserung gemacht worden.

Die vorhandenen Flurkarten sind dagegen oft nur mit geringem Aufwand fortgeführt worden. Erst in den letzten Jahren werden größere Anstrengungen zur technischen Verbesserung des Kartennachweises vor allem durch die Wash-Off-Umstellung zur späteren Mikroverfilmung unternommen.

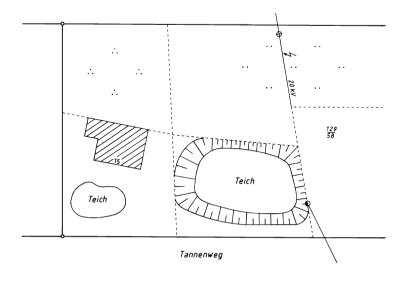
Auch die neue Zeichenvorschrift soll zu einer weiteren Verbesserung des Kartennachweises führen.

Abbildung 1

Als ein Beispiel für unterschiedlichste Darstellungen und deren Bedeutung seien hier die Wasserflächen (S. 57 der ZV) genannt:

Schlüs- selzahl	Bezeichnung	Darstellung			
		in Rissen		in Karten	
3 %		alt	леи	alt	neu
8000	Wasserfläche	Wa bzw.: Wa	(800)	Wa bzw.: Wa	(Teich )
	Teich, als gesonderte tatsächl. Nutzung	Teich	(1880) Teich	Teich bzw.: Teich oder: T. bzw.: T.	Menn als tatsächl. Mutzung im Buch- nachweis. Schätzungsfolie: Siehe Teil 3, Schlüsselzahl 273.
	Teich, nur als topogr. Objekt	Wa bzw.: Wa	Teich	Teich  Teich  Dzw.: Teich  oder: T.  bzw.: T.	Teich

Werden zu diesen Darstellungen noch die unter Nr. 3 genannten Prioritäten bei Mehrfachfunktionen von Grenzen berücksichtigt, kann sich in der Karte folgendes Bild ergeben:



## Fortbildungsveranstaltung Nr. 9/82 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in Oldenburg.

## Grundsätze zur Herstellung, Fortführung und Nutzung der DGK 5

Diese Fortbildungsveranstaltung fand für den Bereich der Bezirksregierung Lüneburg am 25. und 26. 10. 1982 in Lüneburg und für den Bereich der Bezirksregierung Weser-Ems am 2. und 3. 11. 1982 in Oldenburg statt. Die Veranstaltung wandte sich insbesondere an Behördenleiter bzw. Abteilungsleiter und Sachgebietsleiter der Katasterämter; sie sollte das Verständnis für dieses Kartenwerk vertiefen und zugleich den Stellenwert der DGK 5 heben. Unterstützend zu diesen Veranstaltungen wurde das Schwerpunktheft "Deutsche Grundkarte 1: 5000" der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Nr. 3/1982) (kurz: Nachrichten Nr. 3/82) herausgegeben. Dort sind teilweise die Inhalte der bei den Veranstaltungen vorgetragenen Referate abgedruckt; insofern wird in diesem Bericht an den betreffenden Stellen darauf verwiesen.

Die Leitung dieser Veranstaltung hatte MR Dr. Bauer, der in seiner Einführung kurz die geschichtliche Entwicklung der Deutschen Grundkarte umriß. Weiter ging er auf die Zusammenarbeit der Katasterämter mit der Landesvermessung hinsichtlich der Herstellung, Fortführung und Nutzung der Deutschen Grundkarte ein. Die dezentrale Herstellung der DGK 5 (in allen anderen Bundesländern erfolgt die Herstellung durch die Landesvermessung) hat sich in Niedersachsen bewährt; so erweist sich bei der Herstellung und Fortführung des Kartenwerkes die Ortskenntnis der Bearbeiter und der unmittelbare Zugriff zu den Katasternachweisen als besonders vorteilhaft.

Allgemein wird ein höherer Stellenwert der Deutschen Grundkarte im Katasteramt für nötig gehalten; auch die Vorstellung dieses Kartenwerkes in der Öffentlichkeit sollte verstärkt erfolgen. Es wurden folgende Themen in Referaten und Gruppenarbeiten behandelt:

## 1. Grundlagen zur DGK 5-Bearbeitung (VmD Dr. Staufenbiel)

Nachdem die DGK 5 G nunmehr praktisch fertig ist, verbleiben Arbeiten zur Herstellung der DGK 5 N und die laufende Fortführung des Kartenwerkes.

Die jetzige Herstellungskapazität pro Jahr beträgt ca. 250 Blätter DGK 5 N, d. h., diese Karten wären etwa in den Jahren 2000 bis 2010 fertiggestellt. Daneben ist die ständige und die turnusmäßige Fortführung des Grundrisses zu erledigen. Dabei gewinnt die Erfassung der tatsächlichen Nutzung entsprechend den Feldvergleichsrichtlinien mit dem Ziel einer gleichzeitigen Aktualisierung des Liegenschaftskatasters zunehmend an Bedeutung.

Bezüglich der Ausführungen über die Musterblattbereinigung und die Überarbeitung des Grundkartenerlasses wird auf das Nachrichtenheft Nr. 3/82 verwiesen.

## 2. Erhaltung und Neuherstellung der DGK 5 Grundriß (VmOR Kophstahl)

Der Inhalt dieser Ausführungen entsprach denen des Aufsatzes von Herrn Kophstahl in den Nachrichten Nr. 3/82 Seite 249. Weiter wurden in Gruppenarbeiten die Oualität der DGK 5 und die Möglichkeiten und Wege zur Erhaltung der Qualität erörtert. In der Gruppenarbeit "Qualität der DGK 5" wurden die Qualitätsforderungen bezüglich Genauigkeit, Aktualität, kartographischer und reprotechnischer Qualität zusammengestellt. Eine andere Gruppe befaßte sich mit den Möglichkeiten zur Umstellung der Originale auf maßhaltigen Zeichenträger. Danach ist das Wash-Off-Verfahren wegen unzureichender Korrekturmöglichkeiten und das Verfahren Micro-Posi-Trace wegen zur Zeit noch unbefriedigender graphischer Oualität nicht zu empfehlen. Ein anderer Weg führt über die Negativgravur zu Polvesterfolien. Dabei sollte sich das Problem des zur Fortführung erforderlichen Abdecklackes in nächster Zeit lösen lassen. Dieses Verfahren wird im Aufsatz Kophstahl/Lohmann in den Nachrichten Nr. 3/82 Seite 257 ausführlich beschrieben. Außerdem wurde in dieser Gruppe festgestellt, daß auf Grund der Anforderungen der DGK 5 an die zeichnerische Qualität auch der qualifizierteste Zeichner im Katasteramt diese Zeichenarbeiten durchführen sollte. Dies ist nicht immer der Fall.

## 3. Herstellung der DGK 5 N (VmOR Kophstahl)

Siehe Nachrichten 3/1982 Seite 168.

Die Gruppenarbeit brachte zu diesem Thema folgende Ergebnisse: Arbeiten zur Herstellung der DGK 5 N sollten Katasteramt und Landesvermessung ausführen. Neben dem "Stoßgeschäft" Fortführungsprogramm sind die Katasterämter in der Lage, auch die Höhen aufzunehmen; das Dezernat Topographie sollte gegebenenfalls als "Feuerwehr" eingesetzt werden. Die Fortführung der Höhendarstellung sollte grundsätzlich nur den Katasterämtern vorbehalten bleiben.

Nach Angaben des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes (NLVwA) — Landesvermessung — Dezernat B 2 — sind bei der Höhenaufnahme deutliche Leistungsdifferenzen (Zahl der krokierten Blätter) zugunsten der Topographen des NLVwA im Vergleich mit den Topographen der Katasterämter festzustellen. Diese Feststellungen wurden in der Diskussion in Zweifel gezogen, insbesondere mit Hinweis darauf, daß die Topographen der Katasterämter wegen ihres umfassenderen Aufgabengebietes (Grundriß und Höhe) neben dem örtlichen Kroki noch Vor- und Nacharbeiten zu erledigen haben.

Die in den Nachrichten angegebenen Leistungszahlen sollten in einer von den Katasterämtern nachvollziehbaren Form offengelegt werden.

Über den normalen Arbeitsanfall Höhendarstellung und Fortführungsprogramm hinaus sind bei den Katasterämtern keine Kapazitäten vorhanden. Zu überdenken wäre der Einsatz der Topographen dahingehend, ob die Grundrißfortführung nicht auf Mitarbeiter des mittleren Dienstes ("Feldvergleicher") verlagert werden kann. Die Topographen würden damit für die Höhenaufnahme frei. Ein Einsatz von Topographen wegen Altersabgang sollte durch rechtzeitige Einstellung von Nachwuchskräften erfolgen.

#### 4. Fortführung der Landeskartenwerke (VmD Dr. Staufenbiel)

Siehe Nachrichten 3/82 S. 186.

Der unterschiedliche Stellenwert der DGK 5 in den einzelnen Ämtern wirkt sich auf die Qualität der Grundkarte aus. Herr Dr. Staufenbiel schlägt vor, die Bearbeiter der DGK 5 ständig fortzubilden und darauf zu achten, daß nur qualifiziertes Personal diese Arbeiten durchführt. Bei der zu diesem Thema durchgeführten Gruppenarbeit wurde festgestellt, daß der Gebäudebestand auf Grund der Katasterkarten und der vorhandenen Luftbildentzerrungen oder Stereoauswertungen in der DGK vollständig dargestellt werden kann. Probleme ergeben sich für die Katasterämter bei der kartographischen Übernahme nach dem Feldvergleich. Der Zeitbedarf für diese umfangreiche Arbeit kollidiert mit dem Wunsch, den Feldvergleich möglichst kurz vor dem Abruftermin durchzuführen.

Die Ämter sind dann zum Teil nicht in der Lage, die Übernahme termingerecht zu erledigen; die Bezirksregierung und Landesvermessung müßten dann unterstützend eingreifen. Weiter kann durch Vergabe von Zeichenarbeiten dieser Arbeitsdruck gemildert werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt im übrigen vor, für Ämter mit überwiegend ebenem Gelände sofort Entzerrungen anstelle der Kontaktkopien durch die Landesvermessung zu erstellen.

#### 5. Nutzung der DGK 5 (VmD Dr. Staufenbiel)

Für die wirtschaftliche Nutzung der DGK 5 ist Voraussetzung, daß das Kartenwerk flächendeckend vorhanden ist, die Karten geometrisch einwandfrei, kartographisch zufriedenstellend, reproduktionsfähig und aktuell fortgeführt sind. Durch Information über die vielfältige Nutzungsmöglichkeit muß bei jeder sich bietenden Gelegenheit Interessse für das Kartenwerk bei den Benutzern geweckt werden.

Nutzung im Katasteramt als:

- Grundlage f
  ür die Herstellung und Fortf
  ührung der Topographischen Kartenwerke
- Aufnahmepunktübersicht
- Übersicht über die Rechenaufträge

- Vermessungsrißübersicht
- Flurübersicht in Ortslagen
- Rahmenflurkartenübersicht mit Flureinteilung (Auskunft)
- Arbeitsübersicht der Neuvermessungsgebiete
- Ausschnitt auf TP-Beschreibung
- Übersicht der Bebauungspläne mit Stand der Planung (auch in Zusammenfügungen 1:10000)
- Richtwertkarten (Zusammenfügungen 1 : 10 000)
- Kaufpreiskarten

### Nutzung außerhalb des Katasteramtes als:

- Beilage zu Lageplänen
- Beilage zu Bodenverkehrsgenehmigungen
- Ausschnitte in Gutachten
- Amtliche Bekanntmachungen für Bebauungspläne, Flächennutzungspläne,
   Natur- und Landschaftsschutzpläne
- Kommunale Planungszwecke (Zusammenfügungen 1:5000 und 1:10000)
- Leitungskataster von Versorgungsunternehmen (evtl. 1: 2500)
- Planungen der Wasserwirtschaft (mit Höhendarstellung)
- Wege- und Gewässernetz bei der Flurbereinigung
- Hofpläne, Jagdbezirkspläne
- Stadtpläne, Ortspläne
- Sonderausgaben, Freizeitkarten

Hauptabnehmer des Kartenwerkes sind Behörden, Planungsverbände und Versorgungsunternehmen. Privatpersonen fordern die Karte kaum. Die zusätzliche Darstellung von Hausnummern in der DGK 5 würde von den Kommunen begrüßt (Feuerwehr, Krankenwagen usw.). Vielfach werden Kartenbenutzer durch das hohe Nutzungsentgelt transparenter Karten vom Kauf abgehalten.

(Siehe auch Nachrichten 3/82 S. 233).

### 6. Einsatz der Reproduktion (VmOR Horst)

Die personellen und gerätetechnischen Voraussetzungen zur Anfertigung von Reproduktionen sind auf den Katasterämtern sehr verschieden. Hauptsächlich wird die DGK 5 bei den Katasterämtern im Lichtpauswege vervielfältigt. Dabei sollte auf gute Qualität der Pause Wert gelegt werden.

Zusammenfügungen werden durch Aneinanderfügen von Reprofolien erstellt. Bei Verkleinerungen sollte besonderer Wert auf die Lesbarkeit der Karte gelegt werden. Vergrößerungen bis zum Maßstab 1: 2000 sind für Detailplanungen qualitativ noch verwendbar.

Die Höhendarstellung kann in Zweitonlichtpausen farbig vervielfältigt werden. Auch von der Aufrasterung durch Strukturraster sollte Gebrauch gemacht werden. Auf Folien können Kartenelemente abgerieben oder Flächen mit Kleberaster versehen werden. Diese werden beim Lichtpausen besonders hervorgehoben.

Bei mehrfarbigen Sonderausgaben muß für jede Farbe eine Vorlage gefertigt werden. Beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — Dezernat B 5 können PFA-Folien erstellt werden, die durch "Strippen" zum Farbdecker werden. Eine Sonderausgabe sollte gut ausgestaltet sein (Schrift passend zur Kartenschrift, Anbringen von Wappen oder Bildern, Erklärungen auf der Rückseite usw.) (Siehe auch Nachrichten 3/1982, S. 233).

# 7. Organisatorische Integration der DGK 5 im Arbeitsablauf des Katasteramtes (VmAR Hartmann, VmAR Kollmann, VmA Kayser)

Am Beispiel des Katasteramtes Oldenburg erläuterte VmAR Hartmann die organisatorische Integration der DGK 5 im Arbeitsablauf eines Katasteramtes. Die dort zu bearbeitenden 159 Blätter sind relativ neu und geometrisch einwandfrei. Sie liegen seit Ende 1978 als Grundriß vollständig vor. Höhenoriginale gibt es erst für 11 Blätter. Die Höhenaufnahme wird jetzt nach der turnusmäßigen Fortführung verstärkt weitergeführt. Alle Fortführungen des Grundrisses werden sofort erledigt. Fehlende Gebäude werden kurzfristig katastermäßig eingemessen. Die Grundrißoriginale werden durch Hochzeichnen von Verkleinerungen (Kleinbildkamera) der Flurkarten fortgeführt. Bei neu hergestellten Rahmenflurkarten wird nach einer Verkleinerung der Grundriß der DGK 5 überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Hierbei wird auch die Darstellung der Eigentumsstruktur kontrolliert. Bei größeren topographischen Veränderungen wird geprüft, ob diese nicht einfacher über Luftbildauswertungen erfaßt werden können. Sind örtliche Aufnahmen topographischer Veränderungen erforderlich, so werden diese oft zunächst in der Rahmenflurkarte erfaßt und dann über Verkleinerungen in die DGK 5 gebracht. Neue oder geänderte Straßennamen werden durch Pendelkarten (DGK 5) von den Gemeinden vieteljährlich mitgeteilt.

Beim Katasteramt Oldenburg werden die DGK 5 vielfach als Übersichten benutzt; blockweise Zusammenfügungen im Maßstab 1:10000 dienen als Richtwertkarten und werden an weitere Interessenten verkauft.

VmAR Kollmann vom Katasteramt Meppen stellte in seinem Bericht hauptsächlich die personellen Probleme dieses Amtes dar. Dieses Amt bearbeitet 557 Blätter. 4 Bedienstete sind mit der Herstellung sowie ständigen und turnusmäßigen Fortführung der DGK 5 beschäftigt. Anhand einer Verfügung des Regierungspräsidenten Osnabrück von 1949 zeigte er auf, daß der Personaleinsatz schon immer ein Problem war. Die damaligen Katasterplankarten wurden als Roka mit finanzieller

Hilfe der Emsland-GmbH. erstellt. Sämtliche Veränderungen im Grenznachweis und Gebäudebestand werden in Form von Lichtpausen gesammelt und in regelmäßigen Abständen über Verkleinerungen in die Originale übernommen. Neuzeichnungen werden ebenso wie beim Katasteramt Oldenburg durch die Bezirksregierung hergestellt.

VmA Kayser von der Bezirksregierung Weser-Ems berichtete über die Vergabe von Zeichenarbeiten am DGK-5-Kartenwerk. Die Arbeiten der verschiedenen kartographischen Institute seien qualitativ recht unterschiedlich. Auch in den Preisen wären große Unterschiede festzustellen. Anhand von Lichtpausen sollten von mehreren Instituten Angebote eingeholt werden. Die Bezirksregierung wird die Katasterämter bei der Vergabe beraten.

# 8. Entwicklungstendenzen bei der kartographischen Bearbeitung der DGK 5 (VmOR Kophstahl)

Siehe Nachrichten 3/82 S. 257)

In den Überlegungen zur Neukonzeption der DGK 5 spielt das Negativgravurverfahren eine sehr große Rolle. Im Rahmen der Diskussion wurden Anregungen zur weitergehenden Anwendung dieses Verfahrens, z. B. bei der Fortführung, gegeben. Die Landesvermessung hofft, bald einen den Anforderungen entsprechenden Abdeck- und Korrekturstift zur Negativgravur vorstellen zu können.

## 9. Entgelte für die Nutzung der DGK 5 (VmOR K. Kertscher)

In diesem Referat wurden die Entgelte für die Nutzung der DGK 5 in die Hierarchie der Rechtsnormen (Gesetze und Verordnungen) und Verwaltungsvorschriften (Erlaß und Richtlinien) eingeordnet. Danach sind für die Erhebung und Berechnung von Entgelten zur Nutzung der DGK 5 die Repro-Richtlinien und der Vervielfältigungserlaß anzuwenden. Es wird ein technisches Entgelt und ein Nutzungsentgelt erhoben. Für das Nutzungsentgelt sind Ermäßigungen, Nichterhebung oder Sonderregelungen nach dem Vervielfältigungserlaß möglich. In der Diskussion wurden einige Beispiele zur Berechnung der Entgelte angesprochen. Dabei wurden durchaus unterschiedliche Auslegungen der Repro-Richtlinien und des Vervielfältigungserlasses bei den einzelnen Ämtern festgestellt. So wurde z. B. im Rahmen dieses Referates deutlich gemacht, daß für Übersichten zur Bebauungsplanung im Maßstab 1:5000 oder für öffentliche Bekanntmachungen von Bebauungsplänen kein Nutzungsentgelt erhoben wird. Weitere Einzelprobleme konnten geklärt werden.

In der abschließenden Schlußaussprache wies Herr Dr. Bauer darauf hin, daß eine DGK 5 nur noch neu hergestellt wird, wenn Aussicht auf eine schnelle Fertig-

stellung besteht. Bereits angefangene Arbeiten an den Grundkarten sollten ganz zu Ende geführt werden. Weiter regte er an, Feldvergleicher einzusetzen, die die örtlichen Topographen entlasten. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß für eine breitere Nutzung der Deutschen Grundkarte die hohen Kosten für den Benutzer ein Hindernis sind. Kartographische Institute und Verlage bieten Orts-Ortskarten, Umgehungskarten und andere Karten zu weit niedrigeren Preisen an.

Herr Dr. Bauer schloß diese Veranstaltung in der Hoffnung, das Bewußtsein für die DGK 5 gefördert und damit den Stellenwert dieses Kartenwerkes bei den Verantwortlichen auf den Katasterämtern gehoben zu haben.

Abschließend sei zum Ablauf dieser Fortbildungsveranstaltung im Katasteramt Oldenburg festgestellt, daß eine sehr lebhafte und kritische Diskussion geführt wurde. Viele Hinweise und Anregungen ergaben sich aus den Gruppenarbeiten. Ein Indiz dafür, daß für Fortbildungsveranstaltungen mit dieser Problemstellung ein Bedarf vorhanden ist.

R. Krumholz, H. Hartmann

#### Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes

Manfred Schönherr, Vermessungsrat im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –, Warmbüchenkamp 2, 3000 Hannover 1

Ralf Neumann, Dipl.-Ing. beim Katasteramt Nienburg, Brückenstraße 8, 3070 Nienburg

Horst Menze, Vermessungsrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Karl-Heinz Stahlhut, Dipl.-Ing., Vermessungsamtmann bei der Bezirksregierung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 3000 Hannover 1

Dr. Ing Werner Ziegenbein, Vermessungsoberrat bei der Bezirksregeriung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 3000 Hannover 1

Hans-Jürgen Möhl, Vermessungsamtsrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Hermann Bodenstein, Vermessungsoberamtsrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Bernd Wedelich, Vermessungsobersekretär beim Katasteramt Osterholz-Scharmbeck, Bördestraße 16, 2860 Osterholz-Scharmbeck

Horst Hartmann, Vermessungsamtsrat beim Katasteramt Oldenburg, Altes Palais, Damm 1, 2900 Oldenburg

Reinhard Krumbholz, Vermessungsrat beim Katasteramt Oldenburg, Altes Palais, Damm 1, 2900 Oldenburg

Heinz Kerkhoff, Vermessungsamtsrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

## Einsendeschluß für Manuskripte

Heft 1	10. November
Heft 2	10. Februar
Heft 3	10. Mai
Heft 4	10. August